



Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen
im Migrationsprozess e.V.

Expertise zum Thema Zwangsverheiratung

Herausgeber:

**KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und
Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V.**

Kontakt:

Kurfürstenstr. 33

10785 Berlin

Tel.: 030- 263 911 76

Fax : 030- 263 911 86

e-mail: info@kok-buero.de

www.kok-buero.de

Autorinnen:

Ass. jur. Kirsten Koopmann-Aleksin, LL.M.Eur.

Derya Zeyrek, M.A. Politikwissenschaften

03. Mai 2011

Expertise zum Thema Zwangsverheiratung

In zwei Teilen

Teil A: Schwerpunkt Recht

Teil B: Schwerpunkt Praxis

Einleitung:

Hintergrund dieser Studie zum Thema Zwangsverheiratung sind die aktuellen politischen und rechtlichen Entwicklungen auf diesem Gebiet. Im Frühjahr dieses Jahres verabschiedeten Bundestag¹ und Bundesrat² den von der Bundesregierung eingebrachten „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drs. 17/4401 und 17/5093). Der Gesetzentwurf beinhaltet hinsichtlich des Hauptgegenstands der Zwangsverheiratung drei wesentliche Änderungen: die Einfügung eines eigenen Straftatbestands „Zwangsheirat“ in das Strafgesetzbuch, die Verlängerung der Antragsfrist zur Aufhebung einer unter Zwang geschlossenen Ehe von einem auf drei Jahre im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie die Einführung eines erweiterten Wiederkehrrechts beziehungsweise die Verlängerung der Rückkehrfrist im Aufenthaltsgesetz für Betroffene von Zwangsverheiratung.

Die Expertise wurde vom KOK e.V. in zwei Teilen ausgeschrieben und an zwei Autorinnen vergeben.

Die Autorin des ersten Teils, Kirsten Koopmann-Aleksin, stellt in ihrem Beitrag den Gang des Gesetzgebungsverfahrens und die ihn begleitende politische und rechtliche Diskussion zum Thema Zwangsverheiratung aus juristischer Perspektive dar und befasst sich im Detail mit dem verabschiedeten Gesetz.

Im zweiten Teil beschreibt die Autorin Derya Zeyrek das Thema Zwangsverheiratung aus beraterischer Perspektive. Es werden die aktuelle Diskussion in der Praxis dargestellt und exemplarisch zwei Projekte vorgestellt. Zudem gibt sie eine umfangreiche Übersicht über Sachbücher, Biografien und Filme zum Thema Zwangsverheiratung zur Information der Fachberatungsstellen.

¹ Am 17. März 2011.

² Am 15. April 2011.

Übersicht über den Werdegang des Gesetzes

Vorgeschichte

23.03.2006 Bundesrat bringt den „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat“ (sog. Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz) in den Bundestag (BT-Drs. 16/1035). Dieser Gesetzentwurf erledigte sich jedoch durch Ablauf der Wahlperiode.³

Aktuelles Gesetzgebungsverfahren

05.11.2010 **„Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“** der Bundesregierung (BR-Drs. 704/10).

17.12.2010 Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf (BR-Drs. 704/10 (Beschluss)), in der der Bundesrat darum bat, im weiteren Verfahren die Heraufsetzung der Mindestbestandszeit der Ehe zu überprüfen.

13.01.2011 Erste Lesung des **„Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“** (BT-Drs. 17/4401) im Bundestag.
→ Verweis an den federführenden Innenausschuss (u.a.)

Gleichzeitig: Beratung über den von der SPD eingebrachten **„Entwurf eines Gesetzes für ein erweitertes Rückkehrrecht im Aufenthaltsgesetz“** (BT-Drs. 17/4197) sowie über Anträge des BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (BT-Drs. 17/2491 und BT-Drs. 17/3065) und der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 2325).

³ <http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/bt>, dies ergibt die Eingabe der Drucksache: 16/1035 am 29. April 2011.

- 07.03.2011 Die Regierungsfractionen reichen einen **Änderungsvorschlag zum Gesetzentwurf** beim Innenausschuss ein. Dieser enthält u.a. ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für gut integrierte Jugendliche.
- 14.03.2011 Öffentliche **Anhörung** vor dem Innenausschuss.
- 16.03.2011 **Beschlussempfehlung** des Innenausschusses zu den Entwürfen und Anträgen (BT-Drs. 17/5093): **Annahme des Entwurfs der Bundesregierung** (17/4401) in geänderter Fassung mit Änderungen aus dem Antrag vom 07.03.2011 sowie Ablehnung der Entwürfe und Anträge der Oppositionsfractionen.
- 17.03.2011 **Verabschiedung** in der Fassung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses im Bundestag in zweiter und dritter Lesung.⁴
- 15.04.2011 **Bundesrat billigt den Gesetzentwurf** im zweiten Durchgang.

Zum **Inkrafttreten des Gesetzes** muss es noch von der Bundesregierung gegengezeichnet, vom Bundespräsidenten ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Dies ist ein lediglich formales Verfahren. Da das Gesetz aber erst mit dessen Abschluss als geltendes Gesetz bezeichnet werden kann, wird in dieser Studie aus formalen Gründen noch der Terminus *Gesetzentwurf* verwendet. Inhaltliche Änderungen des verabschiedeten Gesetzes im Vergleich mit dem Gesetzentwurf wird es aber nicht mehr geben.

⁴ BT-Plenarprotokoll 17/96, S. 10993D vom 17.03.2011 unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17096.pdf#P.10993>

Teil A: Schwerpunkt Recht

1 Einleitung	7
2 Zwangsverheiratung in der aktuellen politischen Diskussion	8
2.1 Inhalt des Gesetzentwurfs der Bundesregierung	8
2.1.1 Regelungen bezüglich Zwangsverheiratung	9
2.1.1.1 Der neue Straftatbestand § 237 StGB „Zwangsheirat“	9
Positionen	11
2.1.1.2 Recht auf Wiederkehr	11
Positionen	16
2.1.1.3 Verlängerung der Antragsfrist zur Aufhebung der Ehe § 1317 BGB	18
Positionen	18
2.1.2 Regelungen zur Lösung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Probleme	18
2.1.2.1 Lockerung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen für Asylsuchende und Geduldete	18
Positionen	20
2.1.2.2 Erhöhung der Ehemindestbestandszeit	21
Positionen	21
2.2 Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein erweitertes Rückkehrrecht	23
2.3 „Aktionsplan“ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	26
3 Analyse und Stellungnahme	27
3.1 Der neue Straftatbestand § 237 StGB „Zwangsheirat“	28
3.2 Recht auf Wiederkehr	32
3.3 Änderungen im Zivilrecht	34
3.4 Lockerung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen für Asylsuchende und Geduldete	35
3.5 Erhöhung der Ehemindestbestandszeit	35
4 Zusammenfassung	37
5 Nachtrag	38
6 Empfehlungen	39
7 Synopse	41
8 Zu der Autorin	46

Teil B: Schwerpunkt Praxis

1 Einleitung	48
2 Begriffsbestimmung	49
3 Der Gesetzentwurf gegen Zwangsverheiratungen in der Kontroverse	54
4 Exemplarische Projekte	56
4.1 Recht auf Selbstbestimmung – gegen Zwangsverheiratung, agisra e.V. (Köln)	57
4.2 Heroes, Strohalm e.V. (Berlin)	59
4.3 Vergleich.....	61
5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen an die Fachberatungsstellen und den KOK	63
5.1 Kapazitäten erweitern – Forderungen an die Politik	64
5.2 Öffentlichkeitsarbeit	66
5.3 Prävention	67
5.4 Unterbringung.....	68
5.5 Opferschutz	71
6 Arbeitsmaterialien und Fortbildungsmöglichkeiten	73
6.1 Sachbücher	73
6.2 Autobiografien und Romane.....	77
6.3 Filme	78
7 Literaturverzeichnis	79
8 Zu der Autorin	81

Expertise zum Thema Zwangsverheiratung

Teil A: Schwerpunkt Recht

Autorin: Ass. jur. Kirsten Koopmann-Aleksin, LL.M.Eur.

1 Einleitung

„Zwangsverheiratung ist eine Verletzung unseres freiheitlich-demokratischen Werteverständnisses und eine eklatante Menschenrechtsverletzung. Im Kampf gegen Zwangsehen werden wir einen eigenständigen Straftatbestand für Zwangsheirat einführen. Die zivil- und aufenthaltsrechtlichen Nachteile aus solchen Straftaten werden wir unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes beseitigen...und die Beratungs-, Betreuungs- und Schutzangebote verbessern.“⁵

Diese Ziele haben sich CDU, CSU und FDP zu Beginn ihrer Regierungszeit gesetzt. Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“⁶ legt die Bundesregierung nun ein entsprechendes Maßnahmenpaket zur Umsetzung vor. Nachdem der Bundesrat gemäß Art. 76 Absatz 2 GG hierzu Stellung genommen hatte, fand am 20. Januar 2011 die erste Lesung im Bundestag statt. Nach einer kontrovers geführten Debatte⁷ wurde der Entwurf zur weiteren Prüfung und Bearbeitung in die zuständigen Ausschüsse⁸ überwiesen.

Der vorliegende Beitrag bietet einen Überblick über den Inhalt des Gesetzentwurfs und die ihn begleitende politische Diskussion. Außerdem werden die Auswirkungen und die Bedeutung der vorgeschlagenen Änderungen in der Praxis analysiert und bewertet. Das Augenmerk wird dabei insbesondere darauf gerichtet, ob die Bundesregierung mit ihrem Maßnahmenpaket die selbst gesteckten Ziele erreicht und wo gegebenenfalls noch Handlungsbedarf ist.

⁵ „Wachstum, Bildung und Zusammenhalt“ – Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP, 17. Legislaturperiode, S. 107.

⁶ Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften, Bundestagsdrucksache 17/4401 vom 13.01.2011.

⁷ Vergleiche Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 17/84, Sitzung vom 20. Januar 2011, S. 9424 ff.

⁸ Dabei handelt es sich um den Innenausschuss (federführend), den Auswärtigen Ausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe.

2 Zwangsverheiratung in der aktuellen politischen Diskussion

2.1 Inhalt des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf das Ziel, die rechtlichen Bedingungen zu verbessern, um Zwangsheirat⁹ zielgerichteter bekämpfen zu können und die Betroffenen besser zu schützen.¹⁰ Dabei geht es im Kern nicht um die Schaffung neuer, sondern um eine effektivere Ausgestaltung bereits bestehender Regelungen.

In Bezug auf den Hauptregelungsgegenstand Zwangsverheiratung¹¹ enthält das Maßnahmenpaket drei wesentliche Änderungen. Wie bereits im Koalitionsvertrag von 2009 angekündigt, soll das Strafgesetzbuch geändert und ein eigenständiger Straftatbestand „Zwangsheirat“ eingefügt werden. Eine Verbesserung der Rechte der Betroffenen soll dadurch erzielt werden, dass ihnen ein besonderes Wiederkehrrecht eingeräumt und die Antragsfrist für die Aufhebung einer unter Zwang geschlossenen Ehe von einem auf drei Jahre verlängert wird.

Darüber hinaus enthält der Entwurf wie bei Gesetzesinitiativen durchaus üblich weitere Änderungsvorschläge, die den eigentlichen Regelungsgegenstand nicht betreffen, gleichwohl aber in den Kontext passen und daher zeitgleich mit abgearbeitet werden sollen. In diesem Fall geht es um Regelungen zur Lösung „weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Probleme“. Im einzelnen handelt es sich hierbei um eine Lockerung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen für Asylsuchende und Geduldete, um eine ausdrückliche Normierung der Pflicht der Ausländerbehörde, die ordnungsgemäße Teilnahme ausländischer Staatsangehöriger an einem Integrationskurs vor Verlängerung der

⁹ Zwangsheirat bedeutet, dass mindestens einer der Eheschließenden durch Willensbeugung zur Ehe gebracht wird. Mittel der Willensbeugung sind physische und sexuelle Gewalt sowie die Ausübung von Druck durch Drohungen in unterschiedlichster Form (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/4401, Begründung, S. 1).

¹⁰ Bundestagsdrucksache 17/4401, Begründung, S. 2.

¹¹ Die Begriffe Zwangsheirat und Zwangsverheiratung werden häufig synonym gebraucht. Im vorliegenden Text wird, sofern es sich nicht um Zitate handelt, der Begriff Zwangsverheiratung verwendet, um hervorzuheben, dass die Betroffenen nicht mehr autonom über einen elementaren Teil ihres Lebens bestimmen können und somit im Rahmen des Eheschließungsprozesses zum bloßen Objekt herabgewürdigt werden (vergleiche hierzu auch Derya Zeyrek im zweiten Teil dieser Expertise).

Aufenthaltserlaubnis zu überprüfen, sowie um eine Erhöhung der Ehemindestbestandszeit, die für den Fall des Scheiterns einer Ehe ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründet. Letzteres soll den Anreiz für das Eingehen einer Scheinehe¹² verringern.

2.1.1 Regelungen bezüglich Zwangsverheiratung

2.1.1.1 Der neue Straftatbestand § 237 StGB „Zwangsheirat“

Zwangsverheiratung ist seit sechs Jahren als ein Regelbeispiel der Nötigung in einem besonders schweren Fall gemäß § 240 Absatz 4 Nr. 1 Variante 2 StGB strafbar. Der Strafraum liegt zwischen sechs Monaten und fünf Jahren Freiheitsstrafe. Durch die Einfügung eines eigenständigen Straftatbestands § 237 StGB mit der Überschrift „Zwangsheirat“ will die Bundesregierung die strafrechtliche Verfolgung erleichtern und zugleich ein Zeichen setzen, dass der deutsche Staat derartige Taten nicht toleriert und mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden sucht. Darüber hinaus soll das schwere Unrecht, das in diesen Taten liegt, noch einmal besonders betont werden.¹³

Der in dem Regierungsentwurf vorgeschlagene neue Straftatbestand „Zwangsheirat“ in § 237 StGB lautet wie folgt:

§ 237 Zwangsheirat

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die

¹² Unter Scheinehe werden Ehen gefasst, die nur zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels geschlossen werden. Sie unterscheiden sich von Zwangsverheiratungen dadurch, dass beide Ehegatten freiwillig miteinander die Ehe eingehen (vergleiche Melanie Meyer/Naile Tanis „Zwangsverheiratung: Neue politische Entwicklungen?“, Veröffentlichung des KOK, März 2010, abrufbar unter: http://www.kok-buero.de/data/Medien/Stellungnahmen/DarstellungdergeplantenpolitischenMasnahmeniRdKoalitionsvertragzuZwangsverheiratung,Endfassung,11.03.2010_1.pdf [Stand: 6.3.2011]).

¹³ Bundestagsdrucksache 17/4401, Begründung, S. 3.

Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

Die Absätze 1 und 2 enthalten verschiedene Tatvarianten der Zwangsverheiratung. Absatz 1 setzt voraus, dass der Täter das Opfer durch den Einsatz von Nötigungsmitteln zur Eingehung einer Ehe mit ihm oder einer dritten Person zwingt. Absatz 2 lehnt sich sprachlich an § 234a StGB (Verschleppung) an und hat den Zweck, insbesondere die sogenannten „Ferienverheiratungen“¹⁴ unter Strafe zu stellen. Tatbestandlich wird vorausgesetzt, dass das Opfer dem tatsächlichen und rechtlichen Schutz, der mit seinem Aufenthalt im Inland verbunden ist, durch den Einsatz von Nötigungsmitteln oder List entzogen wird, um es zur Eingehung einer Ehe zu zwingen. Eine formell gültige Eheschließung ist nicht erforderlich. Strafbar soll bereits ein darauf gerichtetes Handeln sein, wenn hierdurch der tatsächliche Aufenthalt im Ausland bewirkt wird.¹⁵ Als Strafe ist in allen Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Dies entspricht dem Strafrahmen, der schon jetzt für Zwangsverheiratung als Regelbeispiel der Nötigung in einem besonders schweren Fall (§ 240 Absatz 4 Nr. 1 Variante 2 StGB) regelmäßig anzuwenden ist.

¹⁴ Unter „Ferienverheiratungen“ versteht man folgende Fallkonstellation: Mädchen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, werden während eines gemeinsamen Familienurlaubs in der Heimat der Eltern verlobt und dann verheiratet, ohne dass sie vor der Abreise von ihrer Familie über den eigentlichen Zweck der Reise informiert wurden (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/4401, Begründung, S. 2.

¹⁵ Bundestagsdrucksache 17/4401, Begründung, S. 14.

Absatz 3 regelt für beide Tatvarianten die Versuchsstrafbarkeit. Absatz 4 ermöglicht schließlich für minder schwere Fälle eine geringere Freiheitsstrafe als sechs Monate oder eine Geldstrafe zu verhängen. Als Beispiel werden Fälle genannt, in denen das Maß der Gewalt oder die Intensität der Drohung gering ist. Die Tatsache, dass Zwangsheiraten im Herkunftsland nicht unüblich sind, soll dagegen für sich genommen regelmäßig die Annahme eines minder schweren Falls nicht rechtfertigen.¹⁶

Positionen

Die Opposition bezeichnet den Vorschlag der Bundesregierung, einen eigenen Straftatbestand „Zwangsheirat“ zu schaffen, als reine Symbolpolitik.¹⁷ Die vorgeschlagene Änderung sei nicht notwendig, schade aber auch nicht.¹⁸ Zwangsverheiratung sei schon längst verboten und als Nötigung in einem besonders schweren Fall seit sechs Jahren unter Strafe gestellt. Der nun von der Bundesregierung vorgeschlagene neue Straftatbestand bringe inhaltlich keine wesentlichen Neuerungen, zumal nicht einmal der Strafraum angehoben werde.¹⁹ Es sei zweifelhaft, ob diese Maßnahme in der Praxis die gewünschten generalpräventiven Effekte erzielen werde. Von einer neuen Überschrift allein lasse sich kaum ein Täter mehr abschrecken.²⁰ Wirklich sinnvolle Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes habe die Koalition dagegen vergessen.²¹

2.1.1.2 Recht auf Wiederkehr

Gemäß dem Vorschlag der Bundesregierung soll das in § 37 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelte Recht auf Wiederkehr für ausländische Staatsangehörige, die als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, um eine spezielle Regelung für Betroffene von Zwangsheirat erweitert werden.

¹⁶ Bundestagsdrucksache 17/4401, Begründung, S. 15.

¹⁷ Rüdiger Veit, SPD (Fn. 7), S. 9427; Memet Kilic, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Fn. 7), S. 9431 .

¹⁸ Veit, ebenda.

¹⁹ Kilic (Fn. 7), S. 9431; Aydan Özüguz, SPD (Fn. 7), S. 9435.

²⁰ Kilic (Fn. 7), S. 9430; Özüguz, ebenda.

²¹ Monika Lazar, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Fn. 7), S. 9437.

§ 37 AufenthG in seiner derzeit gültigen Fassung lautet wie folgt (Auszug):

(1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,
2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat.

(3) ...

Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 AufenthG erfüllen, haben einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. In Härtefällen kann gemäß § 37 Absatz 2 AufenthG von der

ersten (achtjähriger Aufenthalt und sechsjähriger Schulbesuch) und der letzten Voraussetzung (Altersbegrenzung) abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Maßstab für die Annahme einer besonderen Härte ist, dass die antragstellende Person von den Lebensverhältnissen in Deutschland so geprägt ist, dass es eine besondere Härte darstellen würde, wenn er nicht zurückkehren könnte.²² In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist Zwangsverheiratung ausdrücklich als möglicher Härtefall genannt.²³ Die Feststellung einer besonderen Härte entbindet jedoch nicht von dem Erfordernis, dass der Lebensunterhalt der rückkehrwilligen Person gesichert sein muss. Da das Rückkehrrecht in der Praxis oft an diesem Punkt scheitert, soll der Gesetzentwurf für Betroffene von Zwangsverheiratung diesbezüglich zukünftig Abhilfe schaffen.

Der neue § 37 Absatz 2a AufenthG im Regierungsentwurf lautet wie folgt:

(2a) Von den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn der Ausländer rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde, er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise stellt, und gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Erfüllt der Ausländer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, soll ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei

²² Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009, 37.2.1.1.

²³ Vergleiche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009, 37.2.1.2.

Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von zehn Jahren seit der Ausreise, stellt. Absatz 2 bleibt unberührt.

Im Gegensatz zur Härtefallklausel des § 37 Absatz 2 AufenthG kann in Fällen von Zwangsverheiratung gemäß § 37 Absatz 2a AufenthG-Entwurf auch von dem Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalts abgewichen werden. Die Entscheidung darüber steht im Ermessen der zuständigen Behörden.

Im persönlichen Anwendungsbereich des § 37 Absatz 2a AufenthG-Entwurf werden zwei Gruppen von Betroffenen von Zwangsverheiratung unterschieden. Diejenigen, die die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erfüllen²⁴, und diejenigen, die es nicht tun. Für Letztere wird anstelle des gesicherten Lebensunterhalts vorausgesetzt, dass eine im Zeitpunkt der Antragstellung zu erstellende Prognose über ihre Integrationswahrscheinlichkeit positiv ausfällt. Das ist dann der Fall, wenn es unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien gewährleistet erscheint, dass sie sich in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen werden. Hierfür sind die bisherige Ausbildung und die Lebensverhältnisse der antragstellenden Person in Betracht zu ziehen. Der Entwurf enthält einen nicht abschließend gemeinten Katalog von Kriterien. Dazu gehören Sprachkenntnisse, die Länge des Voraufenthalts sowie die Länge und Regelmäßigkeit des Schulbesuchs. Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, *kann* eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.

Betroffene von Zwangsverheiratung, die die Voraussetzung des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erfüllen, das heißt, sich vor ihrer Ausreise mindestens acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und dort mindestens sechs Jahre die Schule besucht haben, erhalten die Möglichkeit noch bis zu zehn Jahre nach der Ausreise zurückzukehren. Ihnen *soll* auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Das heißt, das Ermessen ist hier wesentlich eingeschränkter als in § 37

²⁴ Es handelt sich um Personen, die bereits als Minderjährige ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hatten. Außerdem müssen sie mindestens acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet gelebt und hier sechs Jahre eine Schule besucht haben (siehe oben S. 11)

Absatz 2a Satz 1 AufenthG-Entwurf.²⁵ Auf eine gesonderte Prüfung der Integrationswahrscheinlichkeit wird ausweislich des Gesetzentwurfs verzichtet, da regelmäßig von einer starken Vorintegration auszugehen sei.²⁶

Zugunsten derjenigen, die die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nr. AufenthG erfüllen, wird darüber hinaus § 51 AufenthG, der die Voraussetzungen für die Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beinhaltet, geändert. Bisher erlischt der Aufenthaltstitel ausländischer Staatsangehöriger regelmäßig sechs Monate nach der Ausreise (vergleiche § 51 Absatz 1 Nr. 7 AufenthG). Für Betroffene von Zwangsverheiratung, die die Voraussetzung des § 37 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG erfüllen, wird diese Frist auf zehn Jahre verlängert, wenn sie spätestens drei Monate nach Wegfall der Zwangslage zurückkehren.

§ 51 AufenthG soll zukünftig wie folgt lauten (Auszug)²⁷:

(1) Der Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen:

...

6. wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist,

7. wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist,

...

ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 6 und 7.

²⁵ Bei sogenannten „Soll-Vorschriften“ muss die Behörde im Regelfall das in der Vorschrift beschriebene Verhalten befolgen. Nur in atypischen Fällen, in denen konkrete, nicht von der Behörde selbst zu vertretende, überwiegende Gründe für eine Abweichung von der Norm sprechen, ist diese gestattet. Das Gericht kann nachprüfen, ob ein atypischer Fall in diesem Sinne vorgelegen hat (vergleiche hierzu Ferdinand Kopp/ Ulrich Ramsauer, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 11. Aufl., München 2010, § 40, Rn. 44).

²⁶ Bundestagsdrucksache 17/4401, Begründung, S. 9.

²⁷ Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sind durch Kursivschrift hervorgehoben.

(2) ...

(4) Nach Absatz 1 Nr. 7 wird in der Regel eine längere Frist bestimmt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde ausreisen will und eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. *Abweichend von Absatz 1 Nummer 6 und 7 erlischt der Aufenthaltstitel eines Ausländers nicht, wenn er die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren wieder einreist.*

(5) ...

Für Betroffene von Zwangsverheiratung, die die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfüllen, bleibt es dabei, dass der Aufenthaltstitel regelmäßig sechs Monate nach der Ausreise erlischt.

Der sachliche Anwendungsbereich des § 37 Absatz 2a AufenthG-Entwurf umfasst sowohl den Fall, dass die Zwangsverheiratung in Deutschland stattgefunden hat und die hiervon betroffene Person anschließend ins Ausland verbracht und dort an der Rückkehr nach Deutschland gehindert wurde, als auch den Fall, dass die Zwangsverheiratung erst im Ausland stattgefunden hat und die hiervon betroffene Person an der Rückkehr nach Deutschland gehindert wurde.²⁸

Positionen

Der Vorschlag der Bundesregierung zur Einfügung eines speziellen Rückkehrrechts für Betroffene von Zwangsverheiratung wird allgemein begrüßt.²⁹ Kritisiert wird

²⁸ Bundestagsdrucksache 17/4401, Begründung, S. 9.

²⁹ Vergleiche Veit (Fn. 7), S. 9427; Özüguz (Fn.7), S. 9434; Stellungnahme des bff Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe zum Gesetzentwurf (Dezember 2010), abrufbar unter: <http://www.frauen-gegen-gewalt.de/dokumente/files/1bf92eef278a9270b07ad85eeef42522.pdf> (Stand:

jedoch die konkrete Ausgestaltung, die dieses Recht im Gesetzentwurf erfahren hat.³⁰ So wird moniert, dass § 37 Absatz 2a AufenthG-Entwurf den Betroffenen keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gibt, sondern die Entscheidung über den Verzicht auf die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 AufenthG in das Ermessen der zuständigen Behörden legt.³¹ Ferner sei nicht nachvollziehbar, weshalb Personen, die bereits mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland legal gelebt hätten, dann zwangsverheiratet und von der rechtzeitigen Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurden, erst noch eine positive Integrationsprognose vorweisen müssten, um zurückkehren zu können.³² Auf diese Weise mache die Bundesregierung den Menschenrechtsschutz vom Portemonnaie beziehungsweise Bildungsniveau der Betroffenen abhängig.³³ Vertreter der Regierungsfractionen argumentieren dagegen, dass durch den Verzicht auf das Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalts aus humanitären Gründen das Risiko einer Rückwanderung in die Sozialsysteme in Kauf genommen wird.³⁴ Folglich sei eine differenzierte Lösung gerechtfertigt. Es müsse einen Unterschied machen, ob jemand schon sehr lange in Deutschland gelebt habe oder nur wenige Monate bevor er zwangsverschleppt wurde. Nur wer in Deutschland verwurzelt sei, habe ein Anrecht darauf, dass ihm eine Perspektive für ein Leben in Deutschland geboten werde.³⁵ Die größte Hürde, an der das Rückkehrrecht häufig scheitere, werde für Betroffene von Zwangsverheiratung beiseite geräumt. Es handele sich daher um einen echten Fortschritt.³⁶

07.03.2011); Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zum Gesetzentwurf (16. Dezember 2010), S. 3, abrufbar unter: <http://www.caritas.de/2340.asp?id=1322&page=1&area=dcv> (Stand: 07.03.2011); Stellungnahme von terre des femmes abrufbar unter:

http://www.ehrverbrechen.de/1/index.php?option=com_content&view=article&id=288:gesetzentwurf-zu-zwangsheirat-enthaelt-erhoehung-der-ehebestandszeit&catid=1:aktuelle-nachrichten&Itemid=105 (Stand: 15.02.2011).

³⁰ Vergleiche Deutscher Bundestag, Für ein wirksames Rückkehrrecht und eine Stärkung der Opfer von Zwangsverheiratungen, Antrag der Abgeordneten Sevim Dağdelen u.a. und der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 17/4681 vom 08.02.2011, S. 1.

³¹ Vergleiche Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes (Fn. 29), S. 3; Bundestagsdrucksache 17/4681 (Fn. 30), S. 1.

³² Veit (Fn. 7), S. 9427.

³³ Kilic (Fn. 7), S. 9431.

³⁴ Reinhard Grindel, CDU/CSU (Fn. 7), S. 9432.

³⁵ Grindel, ebenda.

³⁶ Serkan Tören, FDP (Fn. 7), S. 9436.

2.1.1.3 Verlängerung der Antragsfrist zur Aufhebung der Ehe § 1317 BGB

Die Frist zur Antragstellung zwecks Aufhebung einer durch widerrechtliche Drohung zustande gekommenen Ehe wird von einem auf drei Jahre erhöht. Die Frist beginnt mit Beendigung der Zwangslage zu laufen. Damit soll die besondere emotionale Situation, in der sich die Betroffenen befinden, berücksichtigt werden. Oftmals seien sie erst nach längerer Zeit fähig, die Aufhebung der Ehe aktiv zu betreiben.³⁷

Positionen

Der Vorschlag zur Verlängerung der Antragsfrist zur Aufhebung einer unter Zwang geschlossenen Ehe erfüllt eine der Forderungen, die Nichtregierungsorganisationen schon länger zur Verbesserung der Situation der Betroffenen erheben, und wird daher allseits begrüßt.³⁸

2.1.2 Regelungen zur Lösung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Probleme

Wie bereits oben erläutert, enthält der Gesetzentwurf der Bundesregierung Änderungsvorschläge, die nicht die Bekämpfung von Zwangsheirat oder die Verbesserung des Schutzes der Betroffenen bezwecken. Gleichwohl können sie in der Praxis auch für Betroffene von Zwangsverheiratung relevant werden. Im Folgenden werden daher die Maßnahmen näher dargestellt, die auch in der Debatte um Zwangsverheiratung eine Rolle spielen.

2.1.2.1 Lockerung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen für Asylsuchende und Geduldete

Der Aufenthalt von Asylsuchenden und Geduldeten unterliegt gemäß § 56 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) beziehungsweise § 61 AufenthG räumlichen Beschränkungen. Ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde dürfen sie das ihnen

³⁷ Bundestagsdrucksache 17/4401, Begründung, S. 15 f.

³⁸ Vergleiche Stellungnahme des Forum Menschenrechte „Zeit zu handeln: Betroffene von Zwangsverheiratung jetzt stärken!“ (Oktober 2010), S. 6, abrufbar unter: http://www.forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/ab_02-2010/2010-10-19_Stellungnahme_ZH_FMR_Okt_endg.pdf (Stand: 18.02.2011); Stellungnahme des bff (Fn. 29), S. 3; Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes (Fn. 29), S. 5.

zugewiesene Gebiet nicht verlassen. Der Verstoß gegen die Aufenthaltsbeschränkung kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet werden. Durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen werden die räumlichen Beschränkungen zukünftig zur Ausübung einer Beschäftigung, zum Zwecke des Schulbesuchs, einer Ausbildung oder eines Studiums gelockert. Das bedeutet nicht, dass Geduldeten beziehungsweise Asylsuchenden ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zu den vorgenannten Zwecken eingeräumt wird. Die Entscheidung steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Allerdings sind die Regelungen für Asylsuchende so gefasst, dass eine Verweigerung der Erlaubnis nur in atypischen Fällen zulässig sein soll.³⁹ Für Betroffene von Zwangsverheiratung, die als Asylsuchende beziehungsweise Geduldete räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, das ihnen zugewiesene Aufenthaltsgebiet aber aus Schutzgründen verlassen müssen, enthält der Gesetzentwurf keine Neuerungen.

Die neuen Vorschriften lauten auszugsweise wie folgt⁴⁰:

§ 61 AufenthG Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist *oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.*

(1a) ...

³⁹ Im Gesetzentwurf wird als Beispiel für einen atypischen Fall der Straftäter genannt, bei dem der begründete Verdacht bestünde, dass er die Lockerung der Aufenthaltsbeschränkung zur Begehung weiterer Straftaten nutzen werde (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/4401, Begründung, S. 13).

⁴⁰ Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen sind durch Kursivschrift hervorgehoben.

§ 58 AsylVfG Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer *anderen* Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. *Die Erlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.* Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.

(2) ...

(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet *oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes* aufhalten können.

Positionen

Der Vorschlag der Bundesregierung zur Lockerung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen wird weitgehend positiv bewertet, gleichwohl aber nicht als ausreichend angesehen. Erforderlich sei die generelle Abschaffung der

Residenzpflicht.⁴¹ Zumindest müsse für Betroffene von Zwangsverheiratung eine Lösung gefunden werden, da die räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen für sie derzeit die Folge habe, dass sie sich den Täterinnen und Tätern legal nicht entziehen können, bis die erforderliche Erlaubnis der Ausländerbehörde eingeholt wurde.⁴²

2.1.2.2 Erhöhung der Ehemindestbestandszeit

Der Zeitraum, in dem eine Ehe Bestand haben muss, um im Falle ihres Scheiterns ein eigenständiges Aufenthaltsrecht zu begründen, ist im Jahr 2000 von vier auf zwei Jahre gesenkt worden. Die Bundesregierung beabsichtigt, diesen Zeitraum nun auf drei Jahre hochzusetzen, um den Anreiz für sogenannte Scheinehen zu verringern. Begründet wird dieser Änderungsvorschlag mit „Wahrnehmungen aus der ausländerbehördlichen Praxis“, die darauf hindeuteten, dass durch die Absenkung der Ehemindestbestandszeit im Jahr 2000 vermehrt Ehen zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels geschlossen wurden. Außerdem werde durch die Erhöhung die Wahrscheinlichkeit für die Aufdeckung einer Scheinehe gesteigert.⁴³

Positionen

Der Vorschlag der Bundesregierung ist auf harsche Kritik von allen Seiten gestoßen. Sie reicht von nicht zielführend⁴⁴ über skandalös⁴⁵ und absurd⁴⁶ bis erbärmlich⁴⁷. Schon die Begründung für die Erhöhung der Ehemindestbestandszeit sei nicht tragfähig, weil sie nicht auf Fakten beruhe, sondern einzig und allein auf einem Gefühl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Visastellen. Dies als Grundlage für die Zuwanderungs- und Integrationspolitik zu nehmen, sei abenteuerlich.⁴⁸ Die Bundesregierung sei auch auf Nachfrage nicht in der Lage, belastbare Zahlen zu

⁴¹ Deutscher Bundestag, Menschenrecht auf Freizügigkeit ungeteilt verwirklichen, Antrag der Abgeordnete Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 17/2325 vom 30.6.201, S.1; stattdessen für eine Wohnortzuweisung: Veit (Fn. 7), S. 9427.

⁴² Stellungnahme Forum Menschenrecht (Fn. 38), S. 3; Stellungnahme Frauenhauskoordinierung e.V. vom 30.11.2010, S. 2.

⁴³ Bundestagsdrucksache 17/4401, Anlage 1, S. 4; vergleiche auch Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen u.a., Bundestagsdrucksache 17/4623, S. 8 f.

⁴⁴ Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes (Fn. 29), S. 5; Stellungnahme Nr. 72/10 des Deutschen Anwaltvereins (Dezember 2010), S. 3, abrufbar unter:

<http://anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN72-10.pdf> (Stand: 07.03.2011).

⁴⁵ Sevim Dağdelen, DIE LINKE (Fn. 7), S. 9430.

⁴⁶ Özoğuz (Fn. 7), 9436.

⁴⁷ Kilic (Fn. 7), S. 9431.

⁴⁸ Özoğuz (Fn. 7), S. 9434.

präsentieren, die einen solchen Schritt rechtfertigten.⁴⁹ Der eigentliche Sinn und Zweck des Gesetzentwurfs, nämlich den Schutz der Betroffenen von Zwangsverheiratung zu erhöhen, werde durch diesen Vorschlag konterkariert.⁵⁰ Betroffene würden dadurch gezwungen, ein Jahr länger als zuvor in oftmals von Gewalt gekennzeichneten Beziehungen auszuharren.⁵¹ Sogar der Bundesrat habe deswegen in seiner Stellungnahme die Bundesregierung aufgefordert, ihren Vorschlag diesbezüglich noch einmal zu überprüfen.⁵² Außerdem wird die Erforderlichkeit der Maßnahme zur Bekämpfung von Scheinehen angezweifelt. Schon nach dem derzeit geltenden Recht gebe es ausreichend Möglichkeiten, eine Scheinehe sowohl strafrechtlich als auch aufenthaltsrechtlich zu sanktionieren. So könne auch ein nach Ablauf der Ehemindestbestandszeit erteilter eigenständiger Aufenthaltstitel widerrufen werden, wenn das ursprüngliche Aufenthaltsrecht durch Scheinehe erlangt wurde.⁵³ Letztlich sei fraglich, ob der Vorschlag der Bundesregierung mit europäischem Recht vereinbar sei. Die Erhöhung der Ehemindestbestandszeit stelle eine unzulässige neue Beschränkung im Sinne von Art. 13 Assoziationsratsbeschluss 1/80 (ARB)⁵⁴ dar und wäre daher zumindest für einen Teil der Betroffenen nicht anwendbar.⁵⁵

Die Mitglieder der Regierungsfractionen widersprechen der Behauptung, dass Betroffene von Zwangsverheiratung aufgrund der Gesetzesänderung gezwungen seien, länger in der unfreiwilligen Partnerschaft zu verbleiben. Schließlich gebe es die Härtefallregelung in § 31 Absatz 2 AufenthG, die in diesen Fällen anwendbar sei

⁴⁹ Özoğuz (Fn. 7), S. 9435; Kilic (Fn. 7, S. 9431).

⁵⁰ Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (Fn. 44), S. 3; Pressemitteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 07.12.2010, abrufbar unter: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen-archiv/pressemitteilungen-2010.html> (Stand: 07.03.2011)

⁵¹ Stellungnahme Frauenhauskoordinierung e.V. (Fn. 42), S. 2; Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes (Fn. 29), S. 6; Pressemitteilung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V. vom 27.10.2010, abrufbar unter: <http://www.der-paritaetische.de/pressebereich/artikel/news/scharfe-kritik-des-paritaetischen-an-verschaerfung-des-aufenthaltsrechts-verband-beklagt-unzureichend/> (Stand: 07.03.2011).

⁵² Stellungnahme des Bundesrates vom 17.12.2010 (Bundesratsdrucksache 704/10 [Beschluss]), S. 4.

⁵³ Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes (Fn. 29), S. 5f.

⁵⁴ Art. 13 ARB lautet: „Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei dürfen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.“ (abrufbar unter: http://www.migrationsrecht.net/doc_download/1438-arb-180-nur-deutsche-fassung.html Stand: 25.2.2011).

⁵⁵ Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes (Fn. 29), S. 6; Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (Fn. 44), S. 4; Dağdelen (Fn. 7), S. 9430.

und den Verzicht auf das Erfordernis der Ehemindestbestandszeit ermögliche.⁵⁶ Da ein substantiiertes Vortrag als Nachweis vollends genüge, sei es ebenfalls nicht zutreffend, dass die Härtefallregelung in der Praxis wegen etwaiger Beweisschwierigkeiten kaum zur Anwendung komme.⁵⁷ Im Hinblick auf die von Kritikerinnen und Kritikern des Gesetzentwurfs angeführten europarechtlichen Bedenken bestätigt die Bundesregierung, dass Artikel 13 ARB auch aus ihrer Sicht auf die geplante Erhöhung der Ehemindestbestandszeit anwendbar ist, hält es jedoch nicht für erforderlich, von ihrem Vorschlag Abstand zu nehmen. Aufgrund des Vorrangprinzips⁵⁸ würde das nationale Recht durch die assoziationsrechtlichen Bestimmungen überlagert, sofern der Anwendungsbereich eröffnet sei. Dies im konkreten Einzelfall zu prüfen, sei Aufgabe der zuständigen Ausländerbehörde. Eine Berücksichtigung der assoziationsrechtlichen Vorschriften und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Gesetzeswortlaut sei nicht üblich und aufgrund der Öffnungsklauseln in § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 AufenthG⁵⁹ auch nicht erforderlich.⁶⁰

2.2 Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein erweitertes Rückkehrrecht

Noch bevor der Bundesrat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen hatte, brachte die SPD-Fraktion am 15. Dezember 2010 einen eigenen Gesetzentwurf für ein erweitertes Rückkehrrecht im Aufenthaltsgesetz in den

⁵⁶ Ole Schröder (Staatssekretär beim Bundesministerium des Innern) (Fn. 7), S.9426; Hartfried Wolff (FDP) (Fn. 7), S. 9429; Serkan Tören, FDP (Fn. 7), S.9436 f.; Ute Granold, CDU/CSU (Fn. 7), S. 9439.

⁵⁷ Tören, ebenda; Granold, ebenda.

⁵⁸ Das Vorrangprinzip bedeutet, dass das Gemeinschaftsrecht dem nationalen Recht vorgeht. Es handelt sich hierbei um einen Anwendungsvorrang. Die dem Gemeinschaftsrecht entgegenstehende nationale Norm wird im Kollisionsfall nicht aufgehoben oder gar nichtig, sondern findet lediglich keine Anwendung. Für Fälle ohne europarechtlichen Bezug behält sie ihre Gültigkeit. (vergleiche Matthias Herdegen, Europarecht, 3. Aufl., München 2001, Rn. 228 ff.).

⁵⁹ § 4 AufenthG lautet auszugsweise wie folgt:

(1) Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder auf Grund des Abkommens vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei (BGBl. 1964 II S. 509) (Assoziationsabkommen EWG/Türkei) ein Aufenthaltsrecht besteht.

...

(5) Ein Ausländer, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht, ist verpflichtet, das Bestehen des Aufenthaltsrechts durch den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen, sofern er weder eine Niederlassungserlaubnis noch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt. Die Aufenthaltserlaubnis wird auf Antrag ausgestellt.

⁶⁰ Vergleiche Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen u.a. (Fn. 43), S.3.

Bundestag ein.⁶¹ Dieser wird nun gemeinsam mit dem Entwurf der Bundesregierung in den Ausschüssen beraten.

Die SPD verfolgt mit ihrem Entwurf das Ziel, ausländischen Betroffenen aufenthaltsrechtlich die Möglichkeit zu geben, sich aus einer Zwangsehe zu befreien. Das erweiterte Rückkehrrecht sei für die Fälle gedacht, in denen ausländische Staatsangehörige im Ausland zur Eingehung einer Ehe genötigt und an der Rückkehr nach Deutschland gehindert werden oder wenn sie zwecks Fortsetzung einer bereits bestehenden Ehe im Ausland unter Einsatz von Nötigungsmitteln an der Rückkehr nach Deutschland gehindert werden.⁶²

Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, in das Aufenthaltsgesetz einen neuen § 37a aufzunehmen, der wie folgt lauten soll:

§ 37a Erweitertes Rückkehrrecht

(1) Einem Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn der Ausländer ausgereist ist und sein Aufenthaltstitel gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 1 erloschen ist und er nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes wieder einreisen konnte, weil er

- 1. zur Eingehung der Ehe im Ausland genötigt wurde oder*
- 2. durch Nötigung von der Rückkehr in das Bundesgebiet abgehalten wurde, um eine bereits bestehende eheliche Lebensgemeinschaft im Ausland fortzusetzen*

und er innerhalb von drei Monaten nach dem Aufhören der Zwangslage ein Visum beantragt hat. Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 erteilt werden.

⁶¹ Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes für ein erweitertes Rückkehrrecht im Aufenthaltsgesetz, Bundestagsdrucksache 17/4197 vom 15.12.2010.

⁶² Bundestagsdrucksache 17/4197 (Fn. 61), S. 1.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Ausländer ausgereist ist und sein Aufenthaltstitel gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 7 erloschen ist und er nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist.

Durch die Schaffung eines besonderen Rückkehrrechts soll es Betroffenen von Zwangsheirat in den zuvor genannten Fallkonstellationen ermöglicht werden, legal nach Deutschland zurückzukehren, auch wenn ihr Aufenthaltstitel zwischenzeitlich erloschen ist, sei es wegen Ablaufs der Geltungsdauer oder weil sie nicht innerhalb von sechs Monaten beziehungsweise innerhalb einer von der Ausländerbehörde gesetzten Frist wieder zurückgekehrt sind (vergleiche § 51 Absatz 1 AufenthG). Voraussetzung ist, dass die betroffene Person zuvor rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

Im Gegensatz zu dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Wiederkehrrecht, ist dieses Recht auf Rückkehr nicht auf diejenigen beschränkt, die bereits als Minderjährige ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten. Der Antrag auf ein Visum muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Zwangslage gestellt werden. Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird nicht vorausgesetzt, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (vergleiche § 37a Absatz 1 Satz 2 AufenthG-Entwurf). Damit möchten die Verfasserinnen und Verfasser des Gesetzentwurfs sicherstellen, dass die aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten gebotene Befreiung aus einer Zwangsehe nicht an diesem Punkt scheitert. Oftmals würden Frauen in einer Zwangsehe in die Hausfrauenrolle gedrängt, was dazu führe, dass sie ihren Lebensunterhalt nach Beendigung der Zwangsehe nicht eigenständig sichern könnten.⁶³ Allerdings soll die Ausländerbehörde bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in ihrer Entscheidung nicht gebunden sein. § 37a AufenthG-Entwurf soll vielmehr als Ermessensnorm ausgestaltet werden, um einer eventuellen Missbrauchsgefahr zu begegnen.⁶⁴

⁶³ Bundestagsdrucksache 17/4197 (Fn. 61), S. 4.

⁶⁴ Bundestagsdrucksache 17/4197 (Fn. 61), S. 4f.

2.3 „Aktionsplan“ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ebenfalls in die Beratungen mit einbezogen ist ein Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den die Fraktion bereits am 7. Juli 2010 in den Bundestag eingebracht hat. Unter der Überschrift „Opfer von Zwangsverheiratungen wirksam schützen durch bundesgesetzliche Reformen und eine Bund-Länder-Initiative“⁶⁵ hat sie einen umfangreichen „Aktionsplan“⁶⁶ vorgelegt, der den Schutz der Betroffenen und die Verbesserung ihrer rechtlichen Situation in den Mittelpunkt stellen soll. Er enthält neben zahlreichen Anregungen für Präventions-, Interventions- und Kooperationsmaßnahmen⁶⁷ auch Reformvorschläge, insbesondere für das Aufenthalts-, das Asyl- und das Zivilrecht. Dabei handelt es sich unter anderem um die Schaffung eigenständiger Aufenthalts- und Rückkehrrechte für Betroffene von Zwangsverheiratung (Änderung der §§ 35, Absatz 1, 37 und 51 AufenthG), Ausnahmen von der Residenzpflicht (Änderung der §§ 61 AufenthG und 56 AsylVfG) sowie die Aufnahme von Zwangsverheiratung als Härtefall in § 31 Absatz 2 AufenthG.

Zur Verbesserung der zivilrechtlichen Situation der Betroffenen müsse die Antragsfrist zur Aufhebung einer durch Drohung erzwungenen Ehe von einem auf drei Jahre verlängert werden (Änderung § 1317 BGB). Außerdem solle gesetzlich sichergestellt werden, dass Betroffene von Zwangsverheiratung im Falle der Aufhebung der Ehe auch dann einen Unterhaltsanspruch haben, wenn die Drohung von einer dritten Person ausging und die Ehepartnerin beziehungsweise der Ehepartner hiervon in Unkenntnis war. Das Erbrecht müsse dagegen dahingehend geändert werden, dass die Person, die die Drohung zur Eheschließung ausgeübt hat oder von ihr wusste, grundsätzlich aus der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist

⁶⁵ Deutscher Bundestag, Opfer von Zwangsverheiratungen wirksam schützen durch bundesgesetzliche Reformen und eine Bund-Länder initiative, Antrag der Abgeordneten Memet Kilic u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/2491 vom 07.07.2010.

⁶⁶ Monika Lazar (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Fn. 7), S. 9437.

⁶⁷ Unter anderem Entwicklung von Methoden für eine standardisierte Erfassung und Dokumentation der Fälle, Schaffung einer Steuerungseinheit „Zwangsverheiratungen“ innerhalb der Bundesregierung, Gründung einer dauerhaften Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zwangsverheiratungen“, Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Ländern, in denen verbindliche Regelungen für das regelmäßig notwendige länderübergreifende Handeln festgelegt werden, Entwicklung und Finanzierung von Aufklärungskampagnen, Aufnahme der Themen Zwangsverheiratung und häusliche Gewalt in die Lehrpläne der Schulen, Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Lehrpersonal, Schaffung spezieller Beratungsangebote für Mütter und Väter zu gewaltpräventiven Erziehungsmethoden (zu den Einzelheiten vergleiche Bundestagsdrucksache 17/2491 [Fn. 65], S. 3 f).

(Änderung § 1318 BGB). Des Weiteren müsse den Betroffenen in Fällen von Zwangsverheiratung ein Wahlrecht hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ermöglicht werden (Änderung des § 122 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamG]). Gleiches solle für Verfahren in Kindschaftssachen gelten (Änderung § 152 FamG).⁶⁸

Eine Strafrechtsänderung wird dagegen derzeit nicht für notwendig erachtet. Stattdessen sollte eine Untersuchung über die Effektivität der bereits geltenden strafrechtlichen Regelungen durchgeführt werden, wobei insbesondere die Ermittlungs- und Gerichtspraxis zum Straftatbestand der Zwangsehe gemäß § 240 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 StGB ausgewertet werden müsse. Erst nach Vorlage der Ergebnisse könne sinnvollerweise die Notwendigkeit einer Änderung des Strafrechts geprüft werden.⁶⁹

3 Analyse und Stellungnahme

Aus der vorangegangenen Darstellung der politischen Diskussion um das Thema Zwangsverheiratung ist deutlich geworden, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung erwartungsgemäß nicht überall auf ungeteilte Zustimmung gestoßen ist. Handelt es sich nun um ein gutes, gelungenes Maßnahmenpaket, das „eine ausgewogene Mischung entsprechend dem Grundsatz ‘Fördern und Fordern’ im Bereich der Integration“ darstellt wie Mitglieder der Regierungsfaktionen⁷⁰ meinen? Oder handelt es sich vielmehr um ein Stück „Symbolpolitik“, das „inhaltlich viel zu dünn“ und zumindest in Teilen sogar „frauenfeindlich“ ist, wie in den kritischen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf⁷¹ ausgeführt wird? Dies soll in den folgenden Absätzen mit Blick auf die Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderungen auf die Praxis analysiert werden.

⁶⁸ Zu den weiteren Einzelheiten vergleiche Bundestagsdrucksache 17/2491 (Fn. 65), S. 2 f.

⁶⁹ Bundestagsdrucksache 17/2491 (Fn. 65), S. 3.

⁷⁰ Stephan Mayer, CDU/CSU (Fn. 7), S. 9439.

⁷¹ Lazar (Fn. 7), S. 9437.

3.1 Der neue Straftatbestand § 237 StGB „Zwangsheirat“

Die Kritik an der geplanten Einfügung des § 237 StGB konzentriert sich vornehmlich auf die Frage der Erforderlichkeit beziehungsweise Überflüssigkeit eines eigenständigen Straftatbestands „Zwangsheirat“ angesichts der bereits bestehenden Strafbarkeit nach § 240 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Variante 2 StGB. Weit weniger Aufmerksamkeit erfährt die von der Bundesregierung vorgeschlagene konkrete Ausgestaltung des neuen Straftatbestands. Dabei wird häufig übersehen, dass es sich bei dem neuen § 237 StGB nicht lediglich um die Ausgliederung eines Absatzes des § 240 StGB handelt.

Beide Vorschriften stimmen inhaltlich insoweit überein als sie die Nötigung zur Eingehung der Ehe unter Strafe stellen.⁷² Dogmatisch besteht jedoch ein Unterschied, ob es sich um ein Regelbeispiel (§ 240 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Variante 2 StGB) oder um einen Tatbestand (§ 237 Absatz 1 StGB-Entwurf) handelt. Regelbeispiele sind Strafzumessungsregeln.⁷³ Durch die Benennung von Regelbeispielen gibt der Gesetzgeber dem Gericht Anhaltspunkte für die Strafwürdigung. Sind die Voraussetzungen des Regelbeispiels erfüllt, spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass es sich um einen besonders schweren Fall des jeweils verwirklichten Tatbestands (hier des Nötigungstatbestands) handelt und die Anwendung des erhöhten Strafrahmens angezeigt ist.⁷⁴ Während die einfache Nötigung gemäß § 240 Absatz 1 und 2 StGB mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet wird, liegt der Strafrahmen bei einer Verurteilung wegen Nötigung in einem besonders schweren Fall gemäß § 240 Absatz 1, 2 und 4 StGB zwischen sechs Monaten und fünf Jahren Freiheitsstrafe. Geldstrafe ist nicht vorgesehen. Da die Erfüllung eines Regelbeispiels lediglich Indiz für die Anwendung des erhöhten Strafrahmens ist, kann die Berücksichtigung anderer strafmildernder Umstände dazu führen, dass das Gericht trotz Vorliegens eines Regelbeispiels einen besonders schweren Fall verneint und den Regelstrafrahmen der einfachen Nötigung

⁷² Ausführlich zu den Tatbestandsvoraussetzungen von § 240 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Variante 2 StGB Regina Kalthegener „Strafrechtliche Ahndung der Zwangsverheiratung: Rechtslage – Praxiserfahrungen – Reformdiskussion“ in Zwangsverheiratung in Deutschland, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 1, 2007, S. 215 ff.

⁷³ Thomas Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 58. Aufl., München 2011, § 46 Rn. 84.

⁷⁴ Fischer (Fn. 73) § 46, Rn. 90 f.

anwendet.⁷⁵ Dagegen liegt der Regelstrafrahmen für das Delikt Zwangsverheiratung gemäß § 237 StGB-Entwurf zukünftig stets zwischen sechs Monaten und fünf Jahren Freiheitsstrafe. Eine Strafrahmenverschiebung kommt nur in Betracht, wenn es sich um einen minder schweren Fall im Sinne des § 237 Absatz 4 StGB-Entwurf handelt. Dafür müssen die mildernden Umstände im Rahmen einer Gesamtwürdigung beträchtlich überwiegen.⁷⁶

Ob und inwieweit diese Änderung Auswirkungen auf die Strafverfolgung haben wird, lässt sich derzeit nicht beurteilen, da es bisher noch keine veröffentlichte Studie zur Verurteilungspraxis der Gerichte in Fällen von Zwangsverheiratung gemäß § 240 Absatz 1, 2 und 4 Satz 2 Nr. 1 Variante 2 StGB gibt.

Eine weitere Änderung, die mit der Einfügung des § 237 StGB einhergeht, sollte er wie im Entwurf vorgeschlagen in das Strafgesetzbuch übernommen werden, wird jedoch mit Sicherheit Konsequenzen für die Praxis haben, und zwar die neue Tatvariante der Zwangsverheiratung in § 237 Absatz 2 StGB-Entwurf. Sinn und Zweck der Vorschrift ist, wie bereits oben erläutert, Fallkonstellationen zu erfassen, auf die wegen ihres Auslandbezugs § 240 StGB keine Anwendung findet. Das deutsche Strafrecht gilt gemäß § 3 StGB grundsätzlich nur für Taten, die im Inland begangen werden. Bei den sogenannten Ferienverheiratungen liegen Tathandlung (Nötigung zur Eingehung der Ehe) und Tatort (Ort der erzwungenen Eheschließung)⁷⁷ jedoch regelmäßig im Ausland mit der Folge, dass das deutsche Strafrecht allenfalls unter den Voraussetzungen der §§ 4 bis 7 StGB angewendet werden könnte. Zwangsverheiratung gehört weder zu den Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter im Sinne von § 5 StGB noch zu den Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter im Sinne von § 6 StGB. Sofern die Tat nicht auf einem Schiff oder in einem Luftfahrzeug begangen wird, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen (vergleiche § 4 StGB), kommt eine Anwendung des

⁷⁵ Fischer (Fn. 73), § 46, Rn. 90 f.

⁷⁶ Fischer (Fn. 73), § 46, Rn. 85.

⁷⁷ § 9 StGB lautet (Auszug):

(1) Eine Tat ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.

deutschen Strafrechts nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen des § 7 StGB⁷⁸ erfüllt sind. Häufig haben jedoch weder die Beteiligten auf Täter- noch auf Opferseite die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Tat ist am Tatort nicht mit Strafe bedroht, sodass die Anwendung von § 240 StGB auch gemäß § 7 StGB ausscheidet. Hier soll der neue § 237 Absatz 2 StGB-Entwurf nun Abhilfe schaffen, indem der Zeitpunkt der Strafbarkeit extrem weit vorverlagert wird. Strafbar ist wie zuvor erläutert nicht die Nötigung zur Eingehung einer Ehe (eine formell gültige Eheschließung wird tatbestandlich nicht einmal vorausgesetzt), sondern bereits ein auf die erzwungene Eheschließung im Ausland gerichtetes Handeln, wenn dadurch der tatsächliche Aufenthalt im Ausland bewirkt worden ist.⁷⁹ Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn der Strafbarkeit ist der Zeitpunkt des Entzuges des Schutzes, der mit dem Aufenthalt im Inland verbunden ist.⁸⁰ Demnach würde sich jemand, der seine Tochter in der Absicht, sie im Ausland unter Einsatz von Nötigungsmitteln gegen ihren Willen zu verheiraten, dorthin mitnimmt und ihr vorspiegelt, es handele sich um eine ganz normale Urlaubsreise, spätestens in dem Moment wegen Zwangsverheiratung strafbar machen, in dem die Tochter ausländischen Boden betritt. Selbst wenn es dann doch nicht zu einer Eheschließung kommt, weil die Täterin beziehungsweise der Täter von dem ursprünglichen Vorhaben Abstand nimmt, bleibt die Strafbarkeit bestehen, denn die erzwungene Eheschließung ist keine Tatbestandsvoraussetzung und ein strafbefreiender Rücktritt vom vollendeten Delikt ist nicht möglich.⁸¹ Unabhängig davon, ob es sich hierbei tatsächlich um ein strafwürdiges Verhalten handelt, das mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe geahndet werden muss, stellt sich die Frage, ob die Ausweitung der Strafbarkeit auf Vorbereitungshandlungen für die Betroffenen gegebenenfalls nachteilig ist. Zwangsverheiratung ist rechtstechnisch gesehen ein Vergehen (vergleiche § 12 Absatz 2 StGB), das von Amts wegen verfolgt wird. Ein Strafantrag ist nicht

⁷⁸ § 7 StGB lautet:

(1) Das deutsche Strafrecht gilt für Taten, die im Ausland gegen einen Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt.

(2) Für andere Taten, die im Ausland begangen werden, gilt das deutsche Strafrecht, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt und wenn der Täter

1. zur Zeit der Tat Deutscher war oder es nach der Tat geworden ist oder

2. zur Zeit der Tat Ausländer war, im Inland betroffen und, obwohl das

Auslieferungsgesetz seine Auslieferung nach der Art der Tat zuließe, nicht ausgeliefert wird, weil ein Auslieferungsgesuchen innerhalb angemessener Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird oder die Auslieferung nicht ausführbar ist.

⁷⁹ Vergleiche Bundestagsdrucksache 17/4401, Begründung, S. 14.

⁸⁰ Bundestagsdrucksache 17/4401, Begründung, S. 14.

⁸¹ Fischer (Fn. 73), § 24, Rn. 3.

erforderlich.⁸² Das Anzeigeverhalten der Betroffenen ist schon jetzt eher zurückhaltend, da die Täterinnen und Täter in der Regel aus dem engen familiären Umfeld stammen und die Betroffenen in erster Linie nicht daran interessiert sind, sie strafrechtlich zu belangen.⁸³ Wenn sich Betroffene anderen anvertrauen und externe Hilfe suchen, laufen sie Gefahr, ihre Familienmitglieder einer von ihnen nicht gewollten Strafverfolgung auszusetzen, da die Staatsanwaltschaft bei Vorliegen eines begründeten Anfangsverdachts Ermittlungen einleiten muss. Je früher die Strafbarkeit eintritt, desto weniger Spielraum bleibt den Betroffenen, Hilfe zu suchen, ohne zu riskieren, ein Ermittlungsverfahren gegen ihre Angehörigen in Gang zu setzen. Hinzu kommt, dass durch § 237 Absatz 3 StGB-Entwurf (Versuch) der schon sehr weite Tatbestand des § 237 Absatz 2 StGB-Entwurf noch weiter ausgedehnt wird. Obwohl es grundsätzlich zu begrüßen ist, dass die Bundesregierung sich der Problematik der Nichtanwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf Fälle mit Auslandsbezug annimmt, ist die vorgeschlagene Lösung aus den zuvor angeführten Gründen in vielerlei Hinsicht problematisch.

Schließlich ist zweifelhaft, ob die Übernahme der Verwerflichkeitsklausel aus § 240 Absatz 2 StGB in § 237 Absatz 1 StGB-Entwurf sinnvoll ist. Es lassen sich kaum Fälle vorstellen, in denen die Nötigung zur Eingehung einer Ehe nicht als verwerflich⁸⁴ anzusehen ist. Bei dem im Gesetzentwurf genannten Beispiel⁸⁵ ließe sich darüber diskutieren, ob es sich um eine Drohung mit einem empfindlichen Übel⁸⁶ handelt. Wird dies jedoch bejaht, ist die Tat auch als verwerflich im Sinne des § 240 Absatz 2 StGB anzusehen.

⁸² Im Gegensatz zur Strafanzeige, die lediglich die Mitteilung eines Sachverhalts darstellt, der nach Meinung des Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet, und die von jedermann erstattet werden kann, handelt es sich bei einem Strafantrag um eine Prozessvoraussetzung. Der Strafantrag kann nur von den gesetzlich dazu Befugten gestellt werden. (vergleiche Lutz Meyer-Goßner, Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen, 53. Aufl., München 2010, § 158, Rn. 2ff.)

⁸³ Zu den vielschichtigen Gründen hierfür vergleiche Corinna Ter-Nedden „Zwangsverheiratung: Erfahrungen in der praktischen Unterstützung Betroffener und Empfehlungen für Politik und Verwaltung“ in: Zwangsverheiratung in Deutschland., Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Band 1, 2007, S. 348, 368.

⁸⁴ Verwerflichkeit bedeutet Sozialwidrigkeit des Handelns (zu den Einzelheiten vergleiche Fischer [Fn. 73], § 240, Rn. 41 ff.).

⁸⁵ Ein Partner droht dem anderen Partner einer Lebensgemeinschaft, ihn zu verlassen, wenn dieser nicht zur Eingehung der Ehe bereit ist (Bundestagsdrucksache 17/4401, Begründung, S. 14).

⁸⁶ Ein empfindliches Übel kann vorliegen, wenn mit der angedrohten Veränderung des zwischenmenschlichen Verhältnisses gravierende, über das allgemein hinzunehmende Lebensrisiko hinausgehende äußerer Nachteile verbunden sind. Die bloße Beendigung einer Liebesbeziehung reicht hierfür nicht aus. Die Drohung, die Beziehung zu und die Besuche bei einem Kind abzubrechen, das keinerlei sonstige persönliche Kontakte hat, stellt jedoch ein empfindliches Übel dar (vergleiche Fischer [Fn. 73], § 240, Rn. 32 a).

3.2 Recht auf Wiederkehr

Um die Rechtsposition der Betroffenen zu stärken, werden schon seit langem eigenständige Rückkehr- und Aufenthaltsrechte für sie gefordert.⁸⁷ Daher ist es nicht verwunderlich, dass der Vorschlag der Bundesregierung, ein spezielles Recht auf Wiederkehr für Betroffene von Zwangsverheiratung zu schaffen, grundsätzlich positiv aufgenommen wird (siehe oben). Zu Recht wird jedoch die konkrete Ausgestaltung des neuen § 37 Absatz 2a AufenthG-Entwurf kritisiert.

Der persönliche Anwendungsbereich ist durch die Beschränkung auf Personen, die bereits als Minderjährige rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatten, zu eng. Begründet wird dies seitens der Regierungsfractionen damit, dass nur Personen eine Perspektive für ein Leben in Deutschland geboten werden solle, die hier verwurzelt seien.⁸⁸ Einem menschenrechtlichen Ansatz zur Bekämpfung der Zwangsverheiratung und zur Stärkung der Rechtsposition der Betroffenen wird dies aber nicht gerecht. Unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten lässt sich kein sachlicher Grund dafür finden, das Recht auf Wiederkehr nur Personen zu gewähren, die bereits als Minderjährige hier legal gelebt haben. Beide Personengruppen eint das gleiche Schicksal. Sie wurden Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen. Die Verbindung nach Deutschland ist in beiden Fällen der rechtmäßige Voraufenthalt, der durch einen unfreiwilligen Auslandsaufenthalt beendet wurde. Wenn Zwangsverheiratung als Menschenrechtsverletzung begriffen wird, die vom deutschen Staat nicht toleriert wird und deren Opfer er schützen möchte, dann muss ein Recht auf Wiederkehr allen Betroffenen, die eine Verbindung nach Deutschland haben, eingeräumt werden. In dieser Hinsicht ist der von der SPD eingebrachte Gesetzentwurf für ein erweitertes Rückkehrrecht, das für alle Betroffenen gleichermaßen gilt, die sich zu einer Zeit rechtmäßig in Deutschland aufgehalten haben, zu begrüßen.

Zwar räumt der Regierungsentwurf eine der größten Hürden für die Betroffenen aus dem Weg, indem auf das Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalts verzichtet

⁸⁷ Melanie Meyer/Naile Tanis „Zwangsverheiratung: Neue politische Entwicklungen?“, Veröffentlichung des KOK, März 2010, abrufbar unter: http://www.kok-buero.de/data/Medien/Stellungnahmen/DarstellungdergeplantenpolitischenMasnahmeniRdKoalitionsvertragzuZwangsverheiratung,Endfassung,11.03.2010_1.pdf (Stand: 06.03.2011).

⁸⁸ Grindel (Fn. 7), S. 9432.

wird, baut mit dem Erfordernis einer positiven Integrationsprognose aber zugleich wieder eine neue Hürde auf. Diesbezüglich stellt sich die Frage, wann die Integrationsprognose positiv im Sinne der Vorschrift ist. Im Gesetzentwurf wird formuliert, dass es gewährleistet erscheinen muss, dass sich „der Ausländer aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann“. In welchem Zeitraum? Sofort, mittel- oder langfristig? Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs soll sichergestellt werden, dass von dem Rückkehrrecht nicht auch Personen profitieren, die dauerhaft von Sozialhilfeleistungen abhängig wären. Wenn Integration primär als Integration in den Arbeitsmarkt verstanden wird, die zu einer Unabhängigkeit von den sozialen Sicherungssystemen führt, ist das Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalts zwar im Wortlaut des Gesetzes nicht mehr vorhanden, spielt aber dennoch weiterhin eine Rolle. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass Betroffene von Zwangsverheiratung auch vor der Zwangsehe in der Regel keine Gelegenheit hatten, ein selbstbestimmtes Leben zu führen.⁸⁹ Schul- und Berufsausbildung wird insbesondere für Mädchen häufig nicht als wichtig erachtet, da sie verheiratet und dann vom Ehemann versorgt werden sollen. Die Integrationsprognose kann daher je nach Auslegung und Anwendung dieser Voraussetzung durch Behörden und Gerichte für viele Betroffene ein ebenso großes Hindernis sein wie das ursprüngliche Erfordernis des gesicherten Lebensunterhalts.

Angesichts des bereits sehr beschränkten persönlichen Anwendungsbereichs ist die Restriktion durch weitere Voraussetzungen, wie eine positive Integrationsprognose, umso unverständlicher.⁹⁰

Beiden Vorschlägen ist gemein, dass die Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt wird. Im Hinblick auf den weiten Anwendungsbereich des von der SPD vorgeschlagenen Rückkehrrechts ist das eventuell noch hinnehmbar, um in Fällen des offensichtlichen Missbrauchs des Rückkehrrechts die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu verweigern, im Hinblick auf die bereits sehr engen Voraussetzungen des Rückkehrrechts im Regierungsentwurf jedoch nicht nachvollziehbar. Die Wenigen,

⁸⁹ Vergleiche hierzu die Beschreibung der sozialen Kontrollmechanismen bei Ter-Nedden (Fn. 83).

⁹⁰ Vergleiche Veit (Fn. 7), S. 9427.

die dem persönlichen Anwendungsbereich des § 37 Absatz 2a AufenthG-Entwurf unterfallen, wird bei Erfüllung aller Voraussetzungen nicht einmal ein Rechtsanspruch auf die Möglichkeit, zurückzukehren, eingeräumt. Zutreffend bescheinigt der Deutsche Anwaltverein der Vorschrift daher insgesamt nur eine geringe Praxisrelevanz. In der vorgelegten Form sei sie mehr ein plakatives Signal gegen Zwangsehe als eine echte Stärkung der Rechtsposition der Betroffenen.⁹¹

3.3 Änderungen im Zivilrecht

Die vorgeschlagene Erhöhung der Antragsfrist für die Aufhebung einer durch widerrechtliche Drohung zustande gekommenen Ehe ist zu begrüßen. Die Bundesregierung hat es jedoch bisher versäumt, in ihrem Gesetzentwurf die vom Bundesrat in seinem Entwurf eines „Zwangsheirats-Bekämpfungsgesetzes“⁹² vorgesehene Reform des Unterhalts- und Erbrechts zu übernehmen. Der Bundesrat hatte erstens vorgeschlagen, § 1318 BGB dahingehend zu ändern, dass beim Tod des genötigten Ehegatten das gesetzliche Erbrecht des anderen Ehegatten grundsätzlich ausgeschlossen werden soll, auch wenn der Antrag auf Aufhebung der Ehe noch nicht rechtshängig ist. Zweitens sollten Unterhaltsansprüche des genötigten Ehegatten nicht mehr davon abhängen, dass die Drohung durch den anderen Ehegatten oder mit dessen Wissen vorgenommen worden ist.⁹³ Durch die Reform wollte der Bundesrat den Betroffenen die Möglichkeit geben, die Aufhebung der Ehe zu beantragen, ohne die Unterhaltsansprüche, die ihnen nur bei Durchführung eines Scheidungsverfahrens zugestanden hätten, zu verlieren. Es wäre zu begrüßen, wenn diese erhebliche Verbesserung der Rechtsposition der Betroffenen in das aktuelle Gesetzgebungsverfahren noch einbezogen werden würde.

⁹¹ Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (Fn. 44), S. 6.

⁹² Vergleiche Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz), Bundestagsdrucksache 17/1213 vom 24.03.2010.

⁹³ Bundestagsdrucksache 17/1213 (Fn. 92), S. 2.

3.4 Lockerung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen für Asylsuchende und Geduldete

Der Gesetzentwurf enthält, wie zuvor bereits erläutert, keine Sonderregelung in Bezug auf die Residenzpflicht für Betroffene von Zwangsverheiratung. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Teilreform des Aufenthalts- und Asylrechts zu ihren Gunsten, sofern die räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen für Asylsuchende und Geduldete nicht gänzlich aufgehoben werden⁹⁴, zeigt nicht zuletzt das von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Antrag dargestellte Fallbeispiel.⁹⁵ Es sprechen auch weit weniger dramatische Gründe dafür, die räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen für diesen Personenkreis zu lockern. Aufgrund des Erlebten⁹⁶ benötigen Betroffene von Zwangsheirat in der Regel verstärkt medizinische und psychotherapeutische Versorgung sowie Rechts- und Sozialberatung. Das Erfordernis, hierfür in jedem Einzelfall eine Verlassensurlaubnis zu beantragen, stellt ein Hindernis und eine zusätzliche erhebliche Belastung für die Betroffenen dar.

3.5 Erhöhung der Ehemindestbestandszeit

Das größte Manko des Regierungsentwurfs ist die geplante Erhöhung der Ehemindestbestandszeit auf drei Jahre. Für Betroffene von Zwangsverheiratung wird diese Änderung in vielen Fällen zur Folge haben, dass sie ein Jahr länger als zuvor die Zwangssituation, in der sie sich befinden, werden erdulden müssen. Mitglieder der Regierungsfractionen berufen sich auf die in § 31 Absatz 2 AufenthG enthaltene Härtefallregelung, um zu begründen, dass die geplante Verlängerung nicht auf dem

⁹⁴ Vergleiche Deutscher Bundestag, Menschenrecht auf Freizügigkeit ungeteilt verwirklichen, Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. und der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 17/2325 vom 30.06.2010; Deutscher Bundestag, Residenzpflicht abschaffen – für weitestgehende Freizügigkeit von Asylbewerbern und Geduldeten, Antrag der Abgeordneten Josef Philip Winkler u.a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 17/3065 vom 29.09.2010.

⁹⁵ Bundestagsdrucksache 17/2491 (Fn. 65), S. 7: „Sazan B.-A. war aus Angst vor ihrem gewalttätigen Mann in ein Münchner Frauenhaus geflüchtet. Bleiben konnte sie dort nicht, weil sie aufgrund ihres Duldungsstatus der Residenzpflicht unterlag. Sazan B.-A. musste daher das Frauenhaus verlassen und in ihre Wohnung zurückkehren. Einen Monat später wurde sie ermordet (taz, 10. Und 12. Oktober 2007)“.

⁹⁶ Vergleiche die eindringliche Beschreibung bei Ter-Nedden (Fn. 83), S. 349: „Zwangsverheiratung bedeutet lebenslange Vergewaltigung. Zwangsverheiratung bedeutet oft gerade für Mädchen, früh zu heiraten und keine Ausbildung machen zu können. Zwangsverheiratung bedeutet, Kinder von einem Partner zu bekommen, den man sich nicht aussuchen konnte und belastet so auch die Beziehungen zur nächsten Generation.“

Rücken der Betroffenen von Zwangsverheiratung erfolgt. Praktikerinnen und Praktiker aus allen Berufssparten weisen jedoch seit Jahren darauf hin, dass die Härtefallregelung häufig nicht weiterhilft, sei es aus Gründen der Beweisnot, restriktiver Behördenpraxis oder weil die Angst der Betroffenen vor einer Abschiebung im Falle der Ablehnung größer ist als die Angst vor dem ungewollten Ehegatten.⁹⁷

Hinzu treten die von kritischen Stimmen ins Feld geführten europarechtlichen Bedenken. Die Bundesregierung bestätigt auf Anfrage, dass auf Grundlage des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 9. Dezember 2010⁹⁸ die geplante Erhöhung der Ehemindestbestandszeit zumindest in Bezug auf türkische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zweck des Ehegattennachzugs nach Deutschland gekommen sind, aufgrund vorrangiger europarechtlicher Regelungen nicht anwendbar sein wird. Gleichwohl sieht sie keinen Anlass, den Gesetzentwurf zu ändern, und überlasst es den zuständigen Behörden, diese Ausnahme im Einzelfall in den Gesetzeswortlaut hineinzulesen. Das ist erstaunlich bis gewagt. Erstaunlich, weil Gesetze nicht nur für Expertinnen und Experten, sondern auch für die Bürgerinnen und Bürger aus sich heraus verständlich sein sollten. Das ist hier aber nicht mehr der Fall. Türkische Staatsangehörige, für die der neue § 31 Absatz 2 AufenthG aufgrund des vorrangigen Europarechts nicht anwendbar ist, müssten nicht nur die Vorschriften des Assoziationsratsbeschluss und die maßgebliche Rechtsprechung hierzu kennen, sondern müssten sich auch noch daran erinnern, welche Begünstigungen einmal für sie bestanden haben. Ein einfacher Blick in das Gesetz, um zu wissen, wie die Rechtslage ist, reicht zukünftig jedenfalls nicht aus. Gewagt, weil die Bundesregierung im vollen Bewusstsein, dass die geplante Regelung gegen europäisches Recht verstößt, das Gesetzgebungsverfahren ohne Änderungen weiter vorantreibt.

Schließlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass zur Bekämpfung von Scheinehen weder faktisch noch rechtlich tragfähige Gründe für eine Erhöhung der

⁹⁷ Vergleiche die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (Fn. 44), S. 4, Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes (Fn. 29), S. 6; Pressemitteilung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vom 27.10.2010 (Fn. 51).

⁹⁸ Europäischer Gerichtshof, Rechtssachen C-300/09 (Toprak) und C 301/09 (Oguz), Urteil v. 09.10.2010, abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62009J0300:DE:HTML> (Stand: 07.03.2011).

Ehemindestbestandszeit vorliegen (siehe oben). Anlass für die Änderung sind nicht weiter nachprüfbar Wahrnehmungen aus der ausländerbehördlichen Praxis. Dagegen sind die mit der Neuregelung verbundenen Nachteile für Betroffene von Zwangsverheiratung evident.⁹⁹ Die Bundesregierung sollte daher von ihrem Vorhaben Abstand nehmen und die Änderung des § 31 AufenthG ersatzlos streichen.

4 Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat bereits vor der ersten Beratung im Bundestag zu kontroversen Diskussionen geführt und teilweise heftige Kritik hervorgerufen. In einigen Punkten konzentriert sich die Diskussion jedoch auf die falschen Fragen. Anstatt zu fragen, ob die Einfügung eines neuen Straftatbestands überhaupt notwendig ist, wäre es zweckmäßiger, genauer zu analysieren, wie die geplante Regelung ausgestaltet ist. Die Problematik der Nichtanwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Fallkonstellationen mit Auslandsbezug muss angegangen werden. Die von der Regierung vorgeschlagene Lösung ist jedoch aus den oben angeführten Gründen nicht optimal. Die strafrechtliche Bekämpfung der Zwangsheirat ist richtig und wichtig.¹⁰⁰ Entgegen der Ansicht der kritischen Stimmen hat die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands auch nicht nur symbolischen Charakter. Diese Maßnahme muss von weiteren Maßnahmen zur Stärkung der Rechte und zur Verbesserung des Schutzes der Betroffenen begleitet werden. Diesbezüglich bleibt die Bundesregierung jedoch hinter ihren Möglichkeiten zurück. Das vorgeschlagene spezielle Rückkehrrecht für Betroffene von Zwangsverheiratung ist in seinen Voraussetzungen so restriktiv, dass es kaum zur Anwendung gelangen wird. Eine Lockerung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen für Betroffene von Zwangsverheiratung, die den Status asylsuchend haben oder lediglich geduldet sind, findet nicht statt. Die zivilrechtlichen Änderungen bleiben mit der Verlängerung der Antragsfrist zur Aufhebung einer durch widerrechtliche Drohung zustande gekommenen Ehe nur punktuell. Fatal ist die geplante Erhöhung der Ehemindestbestandszeit.

⁹⁹ Vergleiche Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (Fn. 44), S. 3; Pressemitteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 07.12.2010 (Fn. 50); Stellungnahme Frauenhauskoordinierung e.V. (Fn. 42), S. 2; Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes (Fn. 29), S. 6; Pressemitteilung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes e.V. vom 27.10.2010 (Fn. 51).

¹⁰⁰ Ter-Nedden (Fn. 83), S. 368.

Im Rahmen der Bundestagsdebatte am 20. Januar 2011 wurde davon gesprochen, dass der Gesetzentwurf Licht und Schatten enthalte.¹⁰¹ Zusammenfassend bleibt wohl eher zu sagen: Der Gesetzentwurf enthält einige wenige Lichtblicke, die aber von dem großen Schatten der Verlängerung der Ehemindestbestandszeit ausgelöscht zu werden drohen. Es bleibt zu hoffen, dass in den Beratungen noch einige Änderungen vorgenommen werden, insbesondere dass die geplante Verlängerung der Ehemindestbestandszeit gestrichen wird.

5 Nachtrag

Kurz nach der Fertigstellung dieses Beitrags wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit minimalen Änderungen im Eiltempo am 17. März 2011 im Bundestag gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen verabschiedet.¹⁰² Obwohl die Erhöhung der Ehemindestbestandszeit von vielen Seiten kritisiert wurde¹⁰³, ist sie nicht aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden. Dafür wurde die Härtefallregelung in § 31 Absatz 2 Satz 2 AufenthG zugunsten von Opfern häuslicher Gewalt ergänzt. Ein besonderer Härtefall, der ein Abweichen von dem Erfordernis der dreijährigen Mindestbestandszeit ermöglicht, soll dementsprechend insbesondere dann gegeben sein, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt geworden ist. Für Betroffene von Zwangsverheiratung ist diese Klarstellung im Gesetz allerdings nicht ausreichend. Zwar ist regelmäßig angewendete physische und sexuelle Gewalt eine häufige Begleiterscheinung der Zwangsehe, setzt diese aber nicht notwendig voraus, wie bereits aus dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Straftatbestand ersichtlich ist. Mittel der Willensbeugung kann auch allein psychischer Druck sein. Betroffene von Zwangsverheiratung, auf die ausschließlich diese Art von Zwang ausgeübt wird, profitieren von der neuen Härtefallregelung demnach nicht. Hinzu kommt, dass die Beweis- und Darlegungslast in Bezug auf das Vorliegen einer besonderen Härte weiterhin den Betroffenen obliegt.¹⁰⁴

¹⁰¹ Veit (Fn. 7), S. 9428.

¹⁰² Vergleiche Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 17/96, Sitzung vom 17. März 2011, S. 10980 ff.

¹⁰³ Zuletzt von fünf der sieben gehörten Sachverständigen im Rahmen der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss am 14. März 2011. Die Stellungnahmen sind abrufbar unter:

<http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a04/Anhoerungen/Anhoerung07/index.html>

(Stand: 21.03.2011)

¹⁰⁴ Zu den daraus resultierenden Problemen für die Betroffenen vergleiche die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch Rechtsanwältin Susanne Schröder, Vorsitzende des Ausschusses Ausländer- und Asylrecht

Abgesehen von einer redaktionellen Änderung des § 51 Absatz 4 AufenthG¹⁰⁵ ist der Gesetzentwurf im Kern, wie zuvor in diesem Beitrag dargestellt, verabschiedet worden. Die im Vorfeld von Verbänden und Kirchen geäußerte Kritik fand dabei ebenso wenig Berücksichtigung wie die Stellungnahmen der Sachverständigen, die der Innenausschuss nur drei Tage zuvor angehört hatte.¹⁰⁶ Ausgehend davon, dass die Koalition meint, die selbstgesteckten Ziele durch den Gesetzentwurf vollständig erreicht zu haben, kann abschließend nur gesagt werden, dass der 17. März 2011 für die Betroffenen von Zwangsverheiratung kein guter Tag war. Die Bundesregierung ist weit hinter ihren Möglichkeiten zurückgeblieben und hat durch die in keinsten Weise notwendige Erhöhung der Ehemindestbestandszeit die Situation der Betroffenen erheblich verschlechtert. Die winzigen Fortschritte, die die Änderungen bringen, sind durch diesen enormen Rückschritt zu teuer erkaufte.

6 Empfehlungen

1. Auf Bundesebene muss auch weiterhin darauf hingewirkt werden, dass zukünftig allen Betroffenen von Zwangsverheiratung eigenständige Rückkehr- und Aufenthaltsrechte eingeräumt werden. Der verabschiedete Gesetzentwurf geht diesbezüglich nicht weit genug.
2. Ferner sollte eine Regelung für die aus der Zwangsverheiratung hervorgegangenen Kinder gefordert werden. Diese sollten einen Rechtsanspruch auf Nachzug erhalten, der ohne weitere Voraussetzungen allein aus der Gewährung des Wiederkehr- oder Bestandsrechts für die beziehungsweise den Betroffenen von Zwangsverheiratung folgt.¹⁰⁷

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften - BR-Drucksache 704/10 vom 05.11.2010 -, Ausschussdrucksache 17(4)207 B, S. 2.

¹⁰⁵ Zur Klarstellung und Anpassung an § 37 Absatz 2a AufenthG wurden in § 51 Absatz 4 AufenthG hinter den Ausschlussfristen die Wörter „seit der Ausreise“ eingefügt (vergleiche hierzu: Deutscher Bundestag, Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP im 4. Ausschuss [Innenausschuss] des Bundestages, Ausschussdrucksache 17(4)205, S. 11).

¹⁰⁶ Das Protokoll der Anhörung ist noch nicht veröffentlicht und lag zum Zeitpunkt der abschließenden Beratung im Bundestag auch noch nicht vor. Die Stellungnahmen sind im Internet am angegebenen Ort abrufbar (siehe Fn. 103).

¹⁰⁷ Vergleiche Reinhard Marx, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drs. 17/4401) und zu weiteren Gesetzentwürfen und Anträgen der Fraktionen des Deutschen Bundestages, Ausschussdrucksache 17(4)207 A, S. 8.

3. Die Aufnahme von Zwangsverheiratung als Härtefall in § 31 Absatz 2 AufenthG muss weiterhin gefordert werden. Die von der Bundesregierung eingebrachte Änderung zugunsten von Betroffenen häuslicher Gewalt geht nicht weit genug.¹⁰⁸
4. Die Rücknahme der Erhöhung der Ehemindestbestandszeit sollte unter Hinweis auf die menschen- und europarechtlichen Bedenken weiterhin gefordert werden. Zu diesem Zweck sollte eine Fallsammlung erstellt werden, um in anonymisierter Form zu belegen, dass und warum die Härtefallregelung des § 31 Absatz 2 AufenthG in der Praxis nicht greift.
5. Im zivilrechtlichen Bereich sollte unter Hinweis auf die entsprechenden Vorschläge des Bundesrats eine Reform des Erb- und Unterhaltsrechts gefordert werden.
6. Es sollte weiterhin auf eine Lockerung der Residenzpflicht für Betroffene von Zwangsverheiratung gedrängt werden.
7. Die strafrechtliche Erfassung der sogenannten Ferienverheiratungen bleibt auch nach der Einfügung von § 237 Absatz 2 StGB-Entwurf problematisch. In Anlehnung an den Gesetzentwurf des Bundesrates¹⁰⁹ sollte gefordert werden, zu prüfen, ob der Tatbestand nicht in § 6 StGB aufgenommen und damit dem Weltrechtsprinzip unterstellt werden kann.¹¹⁰

¹⁰⁸ Vergleiche Ralph Göbel-Zimmermann, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. März 2011, Ausschussdrucksache 17(4)207 D, S. 10.

¹⁰⁹ Deutscher Bundestag, Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz), Bundestagsdrucksache 17/1213 vom 24.03.2010, S. 9.

¹¹⁰ Ralph Göbel-Zimmermann (Fn. 108), S. 13.

7 Synopse

Alt	Neu
<p>§ 240 StGB Nötigung</p> <p>(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.</p> <p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt, 2. ... 	<p>§ 240 StGB Nötigung</p> <p>(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.</p> <p>(3) Der Versuch ist strafbar.</p> <p>(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt, 2. ...
<p>./.</p>	<p>§ 237 StGB Zwangsheirat</p> <p><i>(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.</i></p> <p><i>(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.</i></p> <p><i>(3) Der Versuch ist strafbar.</i></p> <p><i>(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe</i></p>

	<i>Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.</i>
<p>§ 31 AufenthG Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten</p> <p>(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder 2. ... <p>und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen.</p> <p>...</p> <p>(2) Von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.</p> <p>...</p>	<p>§ 31 AufenthG Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten</p> <p>(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens <i>drei</i> Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder 2. ... <p>und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen.</p> <p>...</p> <p>(2) Von der Voraussetzung des <i>dreijährigen</i> rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; <i>dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist.</i> Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.</p> <p>...</p>
<p>§ 37 AufenthG Recht auf Wiederkehr</p> <p>(1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im</p>	<p>§ 37 AufenthG Recht auf Wiederkehr</p> <p>(1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im</p>

<p>Bundesgebiet hatte, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat, 2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird. <p>Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.</p> <p>(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat.</p> <p>(3)...</p>	<p>Bundesgebiet hatte, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat, 2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und 3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird. <p>Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.</p> <p>(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat.</p> <p><i>(2a) Von den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn der Ausländer rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde, er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise stellt, und gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Erfüllt der Ausländer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, soll ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von zehn Jahren seit der Ausreise, stellt. Absatz 2 bleibt unberührt.</i></p> <p>(3)...</p>
--	--

<p>§ 51 AufenthG Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen</p> <p>(1) Der Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ablauf seiner Geltungsdauer, ... 6. wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist, 7. wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist, ... <p>ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 6 und 7.</p> <p>(2) ...</p> <p>(4) Nach Absatz 1 Nr. 7 wird in der Regel eine längere Frist bestimmt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde ausreisen will und eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient.</p> <p>(5) ...</p>	<p>§ 51 AufenthG Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts; Fortgeltung von Beschränkungen</p> <p>(1) Der Aufenthaltstitel erlischt in folgenden Fällen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ablauf seiner Geltungsdauer, ... 6. wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist, 7. wenn der Ausländer ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist ... <p>ein für mehrere Einreisen oder mit einer Geltungsdauer von mehr als drei Monaten erteiltes Visum erlischt nicht nach den Nummern 6 und 7.</p> <p>(2) ...</p> <p>(4) Nach Absatz 1 Nr. 7 wird in der Regel eine längere Frist bestimmt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grunde ausreisen will und eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. <i>Abweichend von Absatz 1 Nummer 6 und 7 erlischt der Aufenthaltstitel eines Ausländers nicht, wenn er die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt, rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch innerhalb von zehn Jahren seit der Ausreise wieder einreist.</i></p> <p>(5) ...</p>
<p>§ 61 AufenthG Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen</p> <p>(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1</p>	<p>§ 61 AufenthG Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen</p> <p>(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1</p>

<p>berechtigt ist.</p> <p>(1a) ...</p>	<p>berechtigt ist <i>oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.</i></p> <p>(1a) ...</p>
<p>§ 58 AsylVfG Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs</p> <p>(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.</p> <p>(2) ...</p> <p>(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet aufhalten können.</p>	<p>§ 58 AsylVfG Verlassen eines zugewiesenen Aufenthaltsbereichs</p> <p>(1) Die Ausländerbehörde kann einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer <i>anderen</i> Ausländerbehörde aufzuhalten. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. <i>Die Erlaubnis wird in der Regel erteilt, wenn eine nach § 61 Absatz 2 erlaubte Beschäftigung ausgeübt werden soll oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist.</i> Die Erlaubnis bedarf der Zustimmung der Ausländerbehörde, für deren Bezirk der allgemeine Aufenthalt zugelassen wird.</p> <p>(2) ...</p> <p>(6) Um örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass sich Ausländer ohne Erlaubnis vorübergehend in einem die Bezirke mehrerer Ausländerbehörden umfassenden Gebiet <i>oder, soweit Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen besteht, im Gebiet eines anderen Landes</i> aufhalten können.</p>
<p>§ 1317 BGB Antragsfrist</p> <p>(1) Der Antrag kann in den Fällen des § 1314 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 nur binnen eines Jahres gestellt werden. Die Frist beginnt mit der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder mit dem Aufhören der Zwangslage; ...</p>	<p>§ 1317 BGB Antragsfrist</p> <p>(1) <i>Der Antrag kann in den Fällen des § 1314 Absatz 2 Nummer 2 und 3 nur binnen eines Jahres, im Falle des § 1314 Absatz 2 Nummer 4 nur binnen drei Jahren gestellt werden.</i> Die Frist beginnt mit der Entdeckung des Irrtums oder der Täuschung oder mit dem Aufhören der Zwangslage; ...</p>

8 Zu der Autorin

Kirsten Koopmann-Aleksin, Volljuristin, Studium der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin und der University of Wales Swansea, im Anschluss daran einjähriges Aufbaustudium zum Europäischen und Internationalen Recht an der Universität Bremen (LL.M.Eur.) sowie Praktikum im Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nation in Genf, von 2005 – 2007 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Staats-, Völker- und Europarecht an der Universität Potsdam und Mitarbeiterin in der Koordination im EQUAL-Teilprojekt der Entwicklungspartnerschaft »MORE – Reintegrationsförderung von Menschenhandelsopfern« bei IN VIA Berlin e.V., seit August 2007 Referentin bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

Expertise zum Thema Zwangsverheiratung

Teil B: Schwerpunkt Praxis

Autorin: Derya Zeyrek, M.A. Politikwissenschaften

1 Einleitung

Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.¹¹¹

Was so selbstverständlich klingt, ist leider in vielen Ländern der Welt nicht die gängige Praxis. Auch in Deutschland werden junge Frauen gegen ihren Willen verheiratet, genauere Zahlen zum Ausmaß von Zwangsverheiratungen gibt es nicht.

Dagegen will die Bundesregierung mit dem sogenannten „Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz“¹¹² ein deutliches Zeichen setzen. Zwangsverheiratungen werden nun auf der Grundlage eines eigenständigen Straftatbestandes geahndet. Das Gesetz hat bereits im Vorfeld eine bemerkenswerte Welle von Diskussionen ausgelöst. Welche Auswirkungen es in der Praxis haben wird, bleibt jedoch abzuwarten.

Viel wichtiger und dringlicher sind allerdings Strukturen, die bedrohten und betroffenen Mädchen und jungen Frauen Unterstützung und Schutz bieten.¹¹³ Die dafür vorgesehenen Einrichtungen müssen erhalten und ausgeweitet werden. Es nützt der Sache nicht, wenn auf der einen Seite Zwangsverheiratung gesetzlich verboten wird, auf der anderen Seite aber Beratungsstellen um jeden Arbeitsplatz kämpfen und täglich Angst vor dem Aus haben müssen. Unter diesen Umständen ist es für die Praktikerinnen unmöglich, den Anforderungen und Bedürfnissen der ratsuchenden Frauen gerecht zu werden. Betroffene brauchen in erster Linie kompetente Ansprechpartnerinnen. Menschen, die wissen, was in ihnen vorgeht. Menschen, die verstehen, wie sie in solch eine Zwangslage kommen konnten und wissen, welche Lösungsmöglichkeiten es in ihrer konkreten Situation gibt.

¹¹¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Art. 16, Abs. 2, 1948.

¹¹² Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften. Drucksache 17/ 4401. Der Gesetzesentwurf wurde am 17.03.2011 in einer auf Antrag der Union und der FDP geänderten Fassung (Drucksache 17/5093) vom Bundestag verabschiedet.

¹¹³ Nicht selten werden auch Männer gegen ihre Willen verheiratet. Der Arbeitsschwerpunkt liegt jedoch in der Darstellung der Problematik aus der Perspektive von Frauen und Mädchen, weil der KOK eine Menschenrechtsorganisation ist, die sich speziell für die Rechte von Frauen und Mädchen einsetzt.

2 Begriffsbestimmung

Zwangsverheiratung liegt dann vor, wenn eine Frau oder ein Mann von Dritten dazu gezwungen wird, eine vorgegebene Person zu heiraten. Insofern ist es terminologisch treffend, von einer Zwangsverheiratung zu sprechen (im Vergleich zu Zwangsheirat), weil hier die Intervention von außen betont wird.

Im 19. Jahrhundert wurden Ehen auch in Europa häufig zu einem bestimmten Zweck geschlossen. Wenn Familien beispielsweise ihre wirtschaftlichen Güter zusammenführen wollten, war kein Vertrag verbindlicher als die Heirat der Kinder. Ein weiterer Grund konnte in dem Wunsch nach der Erlangung eines höheren Rangs in der Gesellschaft liegen. Ein Beispiel aus dem Roman „Effi Briest“ (1895) von Theodor Fontane zeigt, wie eine Mutter emotionalen Druck ausübt, um ihre Tochter zu der Heirat mit ihrem ehemaligen, nun wohlhabenden Verehrer zu überreden:

Er ist freilich älter als du, was alles in allem ein Glück ist, dazu ein Mann von Charakter, von Stellung und guten Sitten, und wenn du nicht nein sagst, was ich mir von meiner klugen Effi kaum denken kann, so stehst du mit zwanzig Jahren da, wo andere mit vierzig stehen. Du wirst deine Mama weit überholen.¹¹⁴

Diese Tradition ist früher in westlichen Ländern so gewesen und wird heute in vielen Regionen der Welt in dieser Form fortgeführt. In welcher Intensität die Familien Einfluss auf die Partnerwahl der Frau ausüben, ist kulturell unterschiedlich. Bei Zwangsverheiratungen, wie sie heute in Deutschland vollzogen werden, kann von einem großen Einfluss der Eltern ausgegangen werden.

Zwangsverheiratung ist jedoch kein gesamtgesellschaftliches Phänomen, sondern kommt in Migrantenfamilien vor. Hintergrund dessen sind patriarchalische Strukturen. Unabhängig von Religion und gesellschaftlicher Schicht können ethnische Gruppen patriarchalisch strukturiert sein. Überall dort, wo Männer die Vorherrschaft über Frauen ausüben, sind die Voraussetzungen für Zwangsverheiratungen und andere Formen von Gewalt im Namen der Ehre gegeben. Das zeigt sich darin, dass junge

¹¹⁴ Fontane, Theodor: Effi Briest. Reclam Verlag, Stuttgart, 1999, S. 15.

Mädchen nicht frei über Fragen der Berufs- und Partnerwahl, individuelle Selbstgestaltung, Sexualität und Freizeit entscheiden können. Gerade die Sexualität der Frau wird in besonderem Maße kontrolliert, weil die Ehre der Familie eng daran gekoppelt wird. Töchter müssen nach dieser Ehrvorstellung als Jungfrauen in die Ehe gehen. Bevor das vermeintlich hohe Gut der Jungfräulichkeit verloren geht, soll die Verantwortung für die Kontrolle über die Sexualität der Frau dem Ehemann übertragen werden. Das erklärt, warum Frauen oft sehr jung, manchmal sogar als Minderjährige verheiratet werden. In der Ehe oder nach einer eventuellen Scheidung setzt sich diese Kontrolle fort.

Geschiedene Frauen werden mitunter noch lange nach der Scheidung von ihren ehemaligen Ehemännern verfolgt und bedroht. Extremfälle zeigen, dass Frauen ermordet wurden, weil sie sich für die Trennung entschieden haben oder nach der Trennung eine ‚westliche Lebensweise‘ angenommen haben. Spätestens seit den dramatischen „Ehrenmorden“ an Hatun Sürücü¹¹⁵ und anderen Frauen ist auch in der breiten Öffentlichkeit bekannt, dass manch eine Familie sogar bereit ist, einen Mord zu begehen, wenn ihre Töchter nicht gemäß den Erwartungen der Familien leben und handeln.

Gewalttätig werden zum einen Ex-Männer, weil sie sich noch verantwortlich fühlen oder sich durch die Trennung entehrt fühlen. Zum anderen sind es Familienmitglieder der Frau, also die Brüder, der Vater oder andere Verwandte, die gewalttätig werden. Die Angst vor dem Verlust der Jungfräulichkeit und die damit zusammenhängende Kontrolle über die Sexualität der Frau ist das wichtigste Motiv für Gewalt im Namen der Ehre.

Weitere mögliche Motive sind:

a) Reproduktion des eigenen Lebensentwurfs:

Eltern, die selber einer arrangierten Ehe¹¹⁶ nachgegangen sind und den Vorschlag ihrer Eltern nicht hinterfragt haben, setzen diese Tradition bei ihren Kindern fort. Auch wenn diese Form der Eheschließung nicht als optimal wahrgenommen wurde, wird

¹¹⁵ http://www.zeit.de/2005/09/Hatin_S_9fr_9fc_9f_09 , 15.01.2011.

¹¹⁶ Bei der arrangierten Partnerfindung haben die Beteiligten die Freiheit sich für oder gegen die Heirat entscheiden.

sie doch als Vorbild herangezogen, weil sie sich scheinbar bewährt hat. Jede Änderung der Tradition ist mit unbekanntem Koordinaten verbunden, die verängstigen und verunsichern, weswegen an den alten Werten festgehalten wird.

Die Bevormundung von jungen Frauen steht unter dem Leitspruch „Wir wollen nur das Beste für dich“. Die Familien sind davon überzeugt, dass sie ihren Kindern etwas Gutes tun, sogar dann, wenn die Tochter ohne Ankündigung im Herkunftsland verheiratet wird. Die Intention ist, dass die Tochter in einer behüteten und für die Familie vertrauten Umgebung lebt. Hier wird die Angst vor äußeren Einflüssen in der Migration deutlich.

b) Erlangung eines Aufenthaltsrechts für einen Verwandten im Herkunftsland:

Die Eheschließung der Tochter bringt einen zusätzlichen Vorteil, wenn dadurch ein gesicherter Aufenthaltsstatus für einen Verwandten oder nahen Bekannten im Herkunftsland herbeigeführt wird.

c) Verslossenheit in der Community:

Die Verbundenheit zur Community und zum Herkunftsland verhindert, dass neue Lösungsansätze in der Auseinandersetzung mit der jüngeren Generation gefunden werden. Um dem Ansehen der Familie innerhalb des sozialen Netzwerkes nicht zu schaden, werden die gewohnten Traditionen gepflegt und im Zweifelsfall mit Gewalt durchgesetzt. Das soziale Netzwerk kann in diesen Fällen nicht mit einer Verbundenheit zur Mehrheitsgesellschaft kompensiert werden. Das ist das Ergebnis einer Integrationspolitik, die sehr spät angesetzt hat. Ein Blick in die Migrationsgeschichte zeigt, dass in Deutschland bis heute keine Willkommenskultur gegenüber Einwanderern besteht. Ganz im Gegenteil wird auf politischer Ebene nach Wegen gesucht, Einwanderung zu verhindern.

d) Zwangsverheiratung als Erziehungsmaßnahme:

Wenn junge Frauen oder Männer in der Familie durch unerwünschte Verhaltensweisen wie Freizügigkeit, Kriminalität oder Homosexualität auffallen, kann die Eheschließung als Erziehungsmaßnahme eingesetzt werden, um Ordnung in das Leben der ‚verwahrlosten‘ Jugendlichen zu bringen.

Die Leidtragenden der Zwangsverheiratung sind Frauen oder Männer. Männer wurden in der Debatte um Zwangsverheiratungen früher ausschließlich als Täter betrachtet. Diese Perspektive hat sich inzwischen dahin gehend geändert, dass ein differenzierter Blick auf die Rolle der Männer gewagt wird. Das in Kapitel 4 beschriebene Projekt ist ein Beispiel dafür. Hier wird der Fokus aus oben beschriebenen Gründen auf die Situation der Frauen gerichtet.

Die Gewalt geht nach wie vor von Männern aus, wenn junge Frauen unterdrückt, eingesperrt, geschlagen und/oder gegen ihren Willen verheiratet werden. Weiter wird zwischen bedrohten und betroffenen Frauen unterschieden. Betroffene sind Frauen, die zwangsverheiratet wurden und in einer Zwangsehe leben. Dabei wird auch dann von einer Zwangsehe gesprochen, wenn die Parteien der Heirat frei zugestimmt haben, in der Ehe aber feststellen, dass sie doch nicht mit dem Partner zusammen leben wollen. Aufgrund diverser Umstände wie kultureller Zwänge oder aufenthaltsrechtlicher Regelungen sehen sie keine Möglichkeit, die Ehe zu beenden. So wird eine Ehe, die aus Liebe oder als Folge eines Arrangements der Familien geschlossen wurde, zur Zwangsehe.

Bedroht sind junge Frauen hingegen, wenn sie wissen oder vermuten, dass ihnen eine Zwangsverheiratung bevorsteht. Eine Bedrohung liegt dann vor, wenn junge Frauen keine Möglichkeit sehen, den vorgeschlagenen Partner abzulehnen. Sie finden selbstständig keinen Ausweg aus der Zwangslage und holen Rat aus der Umgebung. Oft führt es schon zur Auflösung der Bedrohungslage, wenn die junge Frau ältere Verwandte um Unterstützung bittet. Abhängig von der Einstellung der Familie können auch Beraterinnen/Berater oder Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter als Mediatorinnen/Mediatoren auftreten. Wenn die Familie nicht offen ist gegenüber der geleisteten Unterstützung, spitzt sich die Bedrohungslage zu und geht je nach Fall einher mit Kontrolle, Begrenzung der Freizeitgestaltung, Beschimpfungen, Liebesentzug und/oder physischer Gewalt.

Eine weitere Differenzierung gilt es zwischen Zwangsverheiratung und der arrangierten Eheschließung zu treffen. Bei einer arrangierten Heirat muss die/der Ehepartnerin/Ehepartner ihre Zustimmung aussprechen. Eltern, andere Familienangehörige oder Bekannte schlagen eine(n) – nach ihrer Ansicht – passende

Frau/passenden Mann vor. Sie werden bekannt gemacht und entscheiden sich schließlich für oder gegen die Heirat.

In der Praxis sind die Grenzen zwischen Zwangsverheiratung und arrangierter Ehe fließend. Als Beratungsstelle ist es schwierig festzumachen, wo das unverbindliche Angebot endet und die verbindliche Heiratsaufforderung beginnt. Diese Unsicherheit lässt sich nur im Dialog mit Frauen beheben, die eine arrangierte Heirat eingegangen sind. Manchmal stellen Frauen nach jahrelanger Auseinandersetzung mit ihrem Lebens- und Leidensweg fest, dass sie sich nicht frei für die Heirat entschieden haben, aber auch nicht über eine andere Option nachgedacht haben (Praxiserfahrung agisra e.V.).

Die Erscheinungsformen der Zwangsverheiratung sind von Fall zu Fall unterschiedlich. In vier Kategorien sollen die äußeren Umstände von Zwangsverheiratung in bzw. nach Deutschland oder ins Ausland aus der Sicht der Frau skizziert werden.

- a) Das Mädchen oder die junge Frau lebt in Deutschland und wird mit einem Mann in Deutschland zwangsverheiratet.
- b) Das Mädchen oder die junge Frau lebt in Deutschland und wird mit einem Mann aus dem Herkunftsland der Eltern verheiratet. Die Ehe wird in Deutschland geführt. Ein wichtiges Motiv für die Verheiratung ist in diesem Fall die Beschaffung eines legalen Aufenthaltsstatus' für einen Bekannten oder Verwandten aus dem Herkunftsland. Dem jungen Mann soll der Weg für ein besseres Leben in Deutschland eröffnet werden.
- c) Das Mädchen oder die junge Frau lebt in Deutschland und wird zum Zwecke der Heirat ins Ausland verschleppt.
- d) Das Mädchen oder die junge Frau lebt im Ausland und wird mit einem Mann in Deutschland verheiratet.

3 Der Gesetzentwurf gegen Zwangsverheiratungen in der Kontroverse

Im Herbst 2010 hat die Koalition aus CDU und FDP das sogenannte Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“¹¹⁷ vorgestellt. Am 17.03.2011 wurde das Gesetz in einer auf Antrag der Union und der FDP geänderten Fassung (Drs. 17/5093) vom Bundestag verabschiedet.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, wurde die Frist für das eheunabhängige Aufenthaltsrecht von zwei auf drei Jahre verlängert und ein eigenständiger Straftatbestand für die Zwangsverheiratung eingerichtet. Auch der Versuch einer Verschleppung zum Zwecke der Zwangsverheiratung wird nach dem neuen Gesetz strafrechtlich verfolgt werden. Das Vorhaben stieß bereits im Vorfeld auf heftige Kritik. „Kosmetische Gesetzgebung“¹¹⁸ kommentierte Volker Beck (MdB), menschenrechtspolitischer Sprecher der Grünen. Zwangsverheiratung sei bereits schon (als Tatbestand schwerer Nötigung) strafbar. Stattdessen forderte er eine Verbesserung des Opferschutzes.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil des Gesetzes soll die Verhinderung von Scheinehen sein. Wörtlich heißt es:

Die Mindestbestandszeit einer Ehe, die für den Fall des Scheiterns ein eigenständiges Aufenthaltsrecht begründet, ist im Jahr 2000 auf zwei Jahre verkürzt worden. Hierdurch ist der Anreiz für ausschließlich zum Zwecke der Erlangung eines Aufenthaltstitels beabsichtigte Eheschließungen (Scheinehen) erhöht worden.¹¹⁹

¹¹⁷ Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften. Drucksache 17/ 4401., S. 2.

¹¹⁸ <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2010-10/kabinett-integration-zwangsheirat> , 10.02.2011.

¹¹⁹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften. Drucksache 17/ 4401., S. 2.

Ernsthafte Zweifel an dieser Argumentation äußerte Sevim Dağdelen, migrationspolitische Sprecherin der Linken im Bundestag, in der ersten Beratung des Bundestages:

Auf meine Anfrage an die Bundesregierung vom 25. November 2010 konnte sie nicht leugnen, dass die Zahl der Tatverdächtigen bei Scheinehen im Jahr 2009 mit 1 698 Personen nicht einmal ein Drittel so hoch war wie im Jahr 2000 mit 5 269 Fällen, also in dem Jahr, in dem die Ehebestandszeit von vier auf zwei Jahre reduziert wurde. Jetzt wollen Sie die Zeit verlängern, obwohl die Zahl der Verdachtsfälle wesentlich weniger geworden ist.¹²⁰

Auch Frauen- und Menschenrechtsorganisationen reagierten empört auf die geplanten Regelungen und machten in Pressemitteilungen und Stellungnahmen mehrfach darauf aufmerksam, dass durch die Verlängerung der Ehebestandszeit gewaltbetroffene Frauen einem größeren Risiko ausgesetzt würden. Ehefrauen würden nun noch länger in zerrütteten Eheverhältnissen oder gar Gewaltsituationen ausharren, um der Abschiebung zu entgehen. Daher vermutet der bff (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe) andere Motive hinter der geplanten Gesetzesänderung:

Der bff ist in großer Sorge, dass zum wiederholten Male die Thematik Zwangsheirat herangezogen wird, um Bestimmungen des Aufenthaltsrechts zu verschärfen.¹²¹

Große Zustimmung fand hingegen die Lockerung des Rückkehrrechts, die im Falle einer Verschleppung ins Ausland zum Zwecke der Heirat ein Recht auf Wiederkehr bis zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausreise gewährleistet. Daran wurde lediglich die eng definierte positive Integrationsprognose kritisiert, die im konkreten Fall zu einem Versagen des Rechts auf Wiederkehr führen könne:

¹²⁰ http://www.sevimdagdelen.de/de/article/1971.statt_instrumentalisierung_der_opfer_von_zwangsverheiratung_die_rechte_betroffener_staerken.html, 20.01.2011.

¹²¹ Stellungnahme des bff zum Gesetzentwurf „zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“. Berlin, 2010.

Es ist (sic!) widersprüchlich aber der Zielsetzung eines effektiven Schutzes für heiratsverschleppte Frauen, dass das Rückkehrrecht von einer positiven Integrationsprognose (z.B. Länge des Voraufenthalts, Sprachkenntnisse, Lebensunterhaltssicherung) abhängig gemacht werden soll und nicht als Rechtsanspruch ausgestaltet ist. Auch fallen Zwangsverheiratete mit einem prekären Aufenthaltsstatus (Geduldete, Asylbewerberinnen und Asylbewerber) nicht unter die vorgeschlagene Regelung, obwohl sie nicht minder schutzbedürftig sind.¹²²

4 Exemplarische Projekte

Bundesweit treten Organisationen, Ministerien und Beratungsstellen mit Projekten und Kampagnen gegen Gewalt im Namen der Ehre an die Öffentlichkeit und setzen sich für die Aufklärung der Gesellschaft ein¹²³. Andere setzen den Schwerpunkt auf den Schutz der gefährdeten Mädchen und jungen Frauen, es werden Wohnprojekte und Schutzeinrichtungen gepflegt, Krisentelefone eingerichtet. Als niedrigschwelliges Angebot kann die Online-Beratung, z.B. des Mädchenhauses Bielefeld¹²⁴ in Anspruch genommen werden. Auf Internetportalen und Webseiten von Ministerien und spezialisierten Organisationen können umfassende Informationen über Fragen rund um das Thema Zwangsverheiratung abgerufen werden. Einige Beispiele sind im Kapitel 6 aufgelistet.

Ein reichhaltiges Angebot, so scheint es. Bei genauerer Betrachtung wird allerdings deutlich, dass die Strukturen sehr lückenhaft sind und bedrohte und betroffene Mädchen und junge Frauen kaum auffangen können.

Dass Maßnahmen notwendig sind und von der Zielgruppe gut angenommen werden, zeigen die folgenden best-practice-Beispiele: das Projekt „Recht auf Selbstbestimmung – gegen Zwangsverheiratung“ von agisra e.V., eine Informations- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Flüchtlingsfrauen in Köln, sowie das Projekt

¹²² Göbel-Zimmermann, Dr. Ralph: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. März 2011. Ausschussdrucksache 17(4)207 D, S. 4.

¹²³ Zum Beispiel das Projekt „Jugend informieren über Zwangsverheiratung“ des Deutschen Caritasverbandes (Projektende: 2010) oder die Flyeraktion „Du entscheidest wen und wann Du heiratest“ des Integrationsbeauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg.

¹²⁴ <http://www.zwangsheirat-nrw.de>, 15.01.2011.

„Heroes – gegen Unterdrückung im Namen der Ehre“, das unter der Trägerschaft der Berliner Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen, Strohalm e.V., steht.

Für die exemplarische Darstellung von best-practice-Beispielen gegen Zwangsverheiratung eignen sich die Projekte gut, um auf der einen Seite die Arbeit mit den Mädchen / jungen Frauen und auf der anderen Seite mit Jungen / jungen Männern zu veranschaulichen. Zudem wurde bei der Auswahl der Projekte Wert darauf gelegt, dass sie präventiv angelegt sind und eine gute Resonanz bekommen haben. Anhand der Beispiele können Fachberatungsstellen in Erwägung ziehen, ähnliche Projekte durchzuführen oder einzelne Komponenten der Projekte in ihre Arbeit zu integrieren.

4.1 Recht auf Selbstbestimmung – gegen Zwangsverheiratung, agisra e.V. (Köln)

Das Projekt „Recht auf Selbstbestimmung – gegen Zwangsverheiratung“ ging von Februar 2007 bis Januar 2011 und richtete sich gegen Gewalt im Namen der Ehre, insbesondere gegen Zwangsverheiratung. Gefördert wurde das Projekt von Aktion Mensch und der OAK-Foundation. In der Projektlaufzeit wurden 250 Mädchen und junge Frauen beraten und unterstützt. 500 weitere Mädchen, sowie auch einige Jungen bzw. junge Männer, konnten mit dem Seminar „Zwangs-Ja“ an Schulen erreicht werden. Von Zwangsverheiratung bedrohte oder betroffene junge Frauen fanden hier psychosoziale Beratung, Unterstützung, Begleitung sowie bei Bedarf Therapie.

NRW-weit wurde Bildungs-, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Das Fortbildungsseminar „Zwangsheirat. Ein Problem nur von Migrantenfamilien?“ beispielsweise vermittelte in einem interaktiven Aufbau Ursachen und Hintergründe von Zwangsverheiratung. Fachkräfte konnten Informationen über kulturelle Besonderheiten einholen und Hintergrundwissen sowie Rechtsgrundlagen kennen lernen.

agisra e.V. wirkte von 2003 an federführend im Arbeitskreis „Der Zwang zu heiraten. Eigene Wege für junge Migrantinnen“, an dem Beratungsstellen, Behörden und weitere interessierte Organisationen aus Köln teilnahmen. In der Projektlaufzeit wurde diese Aktivität fortgesetzt.

Als eine weitere Zielsetzung wurde im Verlauf des Projekts das NRW-weite Netzwerk „Selbstbestimmungsrechte junger Migrantinnen“ gegründet, das eine Zusammenkunft und eine verbesserte Kooperation von Multiplikatorinnen und Beratungsstellen aus dem gesamten Bundesland realisierte. Trotz eingeschränkter Kapazitäten durch die Beendigung der finanziellen Förderung ist agisra e.V. gewillt, das Netzwerk weiterhin zu pflegen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt des Projekts lag in der Prävention. Mit dem Beratungsangebot und mit zielgruppenspezifischen Workshops wurden junge Frauen erreicht, noch bevor sie von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen waren. Dazu wurde ein szenisches Seminar mit dem Titel „Zwangs-Ja“ ausgearbeitet. Teilnehmen konnten Jungen so wie Mädchen, wobei nur wenige Jungen dieses Angebot wahrnahmen. Dank der guten Zusammenarbeit mit mehreren Schulen in Köln wurden 500 Jugendliche erreicht, von denen einige junge Frauen nach dem Workshop die Beratung und Unterstützung von agisra e.V. in Anspruch genommen haben. Die Situation der Frauen und Mädchen wird im Konzept des Seminars „Zwangs-Ja“ wie folgt beschrieben:

Von ‚Zwangsverheiratung‘ bedrohte und betroffene Frauen und Mädchen stehen dabei oft im Spannungsfeld zwischen Familie und Tradition einerseits und dem Wunsch nach Selbstbestimmung andererseits. Die Mehrheitsgesellschaft und Nichtbetroffene oder Bedrohte reagieren oft mit Unverständnis, Vorurteilen und Hilflosigkeit. An diesem Bedarf setzen wir mit unserem szenischen Seminar „Zwangs-Ja“ an.¹²⁵

Der Workshop war auf zwei Pfeiler aufgebaut: Selbsterfahrung und Information. Eine agisra-Mitarbeiterin informierte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über die Hintergründe der Zwangsverheiratung, die rechtliche Situation und Anlaufstellen. In

¹²⁵ Konzept für das szenische Seminar „Zwangs-Ja“, 2008.

Zusammenarbeit mit einer Theaterpädagogin wurden Methoden wie das Standbild, das szenische Spiel oder das Forumtheater nach Augusto Boal angewendet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erprobten, „Nein“ zu sagen und Grenzen zu setzen. In einem geschützten Rahmen wurden die Selbst- und Fremdwahrnehmung sowie der interkulturelle Dialog gefördert. Es erfolgte eine Auseinandersetzung mit den Themen Ehre, Familie und Heirat.

Das Projekt kann heute nicht in seinem vollen Umfang fortgesetzt werden. Möglichkeiten der Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit, Kapazitäten für die Beratung und weitere Aktionsfelder des Projekts mussten den neuen Gegebenheiten angepasst bzw. eingefroren werden. agisra e.V. möchte das Projekt nicht als endgültig abgeschlossen ansehen und sucht nach neuen Sponsoren für die Durchsetzung des „Rechts auf Selbstbestimmung – gegen Zwangsverheiratung“.¹²⁶

4.2 Heroes, Strohalm e.V. (Berlin)

Heroes begann mit seiner Arbeit ebenfalls im Jahr 2007 und wird von der World Child Foundation, dem Programm Childhood, finanziert. 2010 wurden die Heroes vom ZDF-Magazin „ML Mona Lisa“ und dem Unternehmen Clarins mit dem „Prix Courage“ ausgezeichnet. Zudem wird das Projekt von Barbara Kavemann wissenschaftlich begleitet.

Das Projekt „Heroes – gegen Unterdrückung im Namen der Ehre“ will Mädchen und Jungen erreichen, die in patriarchalisch geprägten Strukturen aufgewachsen sind. Es wird davon ausgegangen, dass in einer solchen kulturellen Konstellation die Verantwortung über die Ehre den männlichen Familienmitgliedern übertragen wird. Junge Männer tragen diese Verantwortung gegenüber ihren Schwestern, später gegenüber ihren Frauen und Kindern. Demzufolge spielen die Jungen auch dann eine maßgebliche Rolle, wenn es darum geht, einen Wandel oder die Auflösung des Ehrbegriffs zu bewirken. Das Konzept orientiert sich am schwedischen Modell „Sharaf Heroes“. Auch dort setzen sich junge Männer gegen Gewalt im Namen der Ehre ein.

¹²⁶ Najafi, Behshid: Mitteilung per E-Mail an Verfasserin, 17.02.2011.

Das Projekt verläuft in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden Gruppen von Jungen bzw. jungen Männern aufgebaut, die insgesamt von zwei Gruppenleitern, einer Gruppenleiterin und zwei Projektleiterinnen begleitet werden. Die Gruppen treffen sich regelmäßig und diskutieren über tabuisierte Themen wie Gleichberechtigung, Ehre und Menschenrechte. In der Jungengruppe wird ein Bewusstseinsprozess angestoßen, der mit kreativen, pädagogischen und theaterpädagogischen Methoden unterstützt wird.

„Im Fokus steht dabei die Problematisierung der Männerrolle im Kontext der Ehrenunterdrückung von Mädchen und Frauen. Das Ziel ist es, Jungen und jungen Männern die Möglichkeit zu geben, sich von diesen Machtstrukturen zu distanzieren.“¹²⁷

Sofern die Ansichten der jungen Männer in ausreichendem Maße gefestigt sind, erhalten sie nach etwa neun Monaten Zertifikate, die sie befähigen, Workshops mit Jugendlichen durchzuführen. Über den richtigen Zeitpunkt entscheiden die Gruppen- und Projektleiterinnen/Projektleiter. Die Heroes-Zertifikate werden in einem feierlichen Rahmen von prominenten Persönlichkeiten an die Vorbild-Heroes übergeben.

Die zertifizierten Heroes können nun in einem zweiten Schritt überall dort, wo Mädchen und Jungen zusammen kommen, Workshops abhalten, um ihre Erfahrungen an die Jugendlichen weiterzugeben und sie auch zu einem Bewusstseinswandel anzuregen. Üblicherweise sind es Schulen, Jugendtreffs und Ausbildungsstätten, die von den Heroes aufgesucht werden. Entsprechend des Peer-Education-Ansatzes sprechen die Heroes junge Männer mit ähnlichen Biografien an. Die Vorbild-Heroes treten mit einheitlichen schwarzen Kapuzenshirts auf, die mit dem Schriftzug „Heroes“ bedruckt sind. Analog zum ersten Schritt führen sie nun Gespräche über tabuisierte Themen wie Jungfräulichkeit und Ehre. Dabei werden sie jeweils von einer Gruppenleiterin oder einem Gruppenleiter begleitet und unterstützt. In negativen Rollenspielen erleben die Jugendlichen, wie es sich anfühlt, zu unterdrücken oder unterdrückt zu werden. In positiven Rollenspielen sind sie

¹²⁷ Breidenstein, Jenny: Heroes – gegen Unterdrückung im Namen der Ehre. Ein Gleichstellungsprojekt von Strohalm e.V. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. 1/2010.

gefordert, eine neue Lösung jenseits von Unterdrückung und Kontrolle zu finden, wenn ein Junge beispielsweise seine Schwester mit ihrem Freund antrifft.

Das „Heroes“-Projekt ist innovativ und arbeitet auf präventiver Ebene mit Mädchen und Jungen bzw. jungen Frauen und Männern. Deswegen besteht in vielen Regionen Deutschlands das Interesse, das Konzept ebenfalls umzusetzen, wie etwa in Stuttgart, Hildesheim, Elmshorn, München, Leverkusen und Wien. In einigen Städten wird bereits an der Umsetzung des Projekts gearbeitet. Im März beginnt die erste Ausbildungsrunde für die Städte Hannover, Duisburg und Seevetal. Ein erklärtes Ziel der Projektleitung ist es, das Heroes-Netzwerk bundesweit und international auszuweiten.

Doch auch bei diesem Projekt ist die Finanzierung langfristig nicht gesichert. Die Childhood-Stiftung habe die Finanzierung auf 75 Prozent gesenkt und den Wunsch für eine Exit-Strategie geäußert.¹²⁸

4.3 Vergleich

Beide Projekte wollen junge Menschen vor Gewalt im Namen der Ehre bewahren. Das agisra-Projekt spricht in der Beratungsarbeit junge Frauen und Mädchen an, die bereits Opfer von Zwangsverheiratung geworden sind oder Mädchen, denen diese Form der Gewalt droht. In der Beratung arbeiten sie ausschließlich mit Mädchen, an den Seminaren in Schulen nehmen vereinzelt auch Jungen teil. Die Öffentlichkeitsarbeit ist für Menschen jeden Geschlechts, Alters und Berufsstandes offen. An Vorträgen kann jede/jeder Interessierte teilnehmen, so dass Migrantinnen/Migranten prinzipiell gleichermaßen erreicht werden können wie die Mehrheitsgesellschaft. Fortbildungsangebote werden auch von Interessierten und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren wahrgenommen, die ihre interkulturellen Kompetenzen erweitern möchten.

Heroes bietet ausschließlich Jungen eine intensive und auf lange Zeit angelegte Auseinandersetzung mit dem Ehrbegriff und der Funktion, die junge Männer für den

¹²⁸ Riedel-Breidenstein, Dagmar (Kordinatorin von Heroes): Gesprächsnotiz basierend auf einem Telefonat mit der Verfasserin, 18.02.2011.

Schutz des Ehrbegriffs erfüllen (sollen). Sie bilden junge Männer aus, die möglicherweise auch in einer patriarchalisch geprägten Kultur aufgewachsen sind, aber den Mut haben ihre Werte zu hinterfragen. Wenn die Vorbild-Heroes Workshops abhalten, werden sie selber in ihrer Haltung gefestigt und erreichen zudem weitere Mädchen und Jungen. Außerdem hat das Projekt eine bemerkenswerte Außenwirkung, weil es medial gut kommuniziert wird und das Interesse der Öffentlichkeit auf sich gezogen hat – nicht zuletzt deswegen, weil Prominente an der Zertifizierung der Jugendlichen beteiligt werden. Zentral bei Heroes ist, dass junge Männer mit Migrationshintergrund als Akteure der Veränderung auftreten.

In beiden Fällen wurde die Entscheidung über die Zusammenstellung der Projektteams unter bestimmten Gesichtspunkten getroffen. Heroes hat sich für eine paritätische Verteilung von Frauen und Männern, Menschen mit und ohne Migrationshintergrund entschieden. agisra e.V. ist eine Migrantenselbstorganisation, die ihre Stellen vorrangig an Migrantinnen bzw. Frauen mit Migrationshintergrund vergibt. So auch bei diesem Projekt.

„Recht auf Selbstbestimmung – gegen Zwangsverheiratung“ hat im Unterschied zu „Heroes – gegen Unterdrückung im Namen der Ehre“ mehrere Projektschwerpunkte. Die präventive Arbeit mit Jugendlichen ist einer dieser Arbeitsbereiche.

Heroes richtet den Fokus auf die Veränderung von Orientierungen und Einstellungen bei jungen Männern, bevor es zu einer Gewaltanwendung kommt. Das Projekt ist also insgesamt präventiv ausgelegt.

agisra e.V. hat mit seinem Projekt gegen Zwangsverheiratung Hunderte junge Frauen und Mädchen erreicht, Heroes hat einen stetig steigenden Zulauf von jungen Männern, die interessiert sind und teilnehmen möchten. Der Erfolg der Projekte ist offensichtlich, ihre Kontinuität jedoch nicht selbstverständlich. agisra e.V. sucht derzeit Sponsoren, Heroes sorgt sich ebenfalls um die Weiterfinanzierung des Projekts.

5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen an die Fachberatungsstellen und den KOK

Das sogenannte Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz will die kriminelle Dimension von Zwangsverheiratungen ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rufen. Viele Menschenrechts- und Frauenorganisationen erhoffen sich eine Signalwirkung durch das neue Gesetz, die besagt: Zwangsverheiratung ist rechtswidrig und wird von der Mehrheit der Gesamtbevölkerung¹²⁹ nicht geduldet. Ob durch ein Gesetz ein Bewusstseinswandel herbeigeführt werden kann, wird sich zeigen. Für viele Nichtregierungsorganisationen ist es jedenfalls offensichtlich, dass die Verlängerung der Ehebestandszeit verheerende Folgen für die betroffenen Frauen haben wird:

Eine Verlängerung der Ehebestandszeit wird daher für viele dieser Frauen und für ihre Kinder zu einer entsprechenden Verlängerung dieses gewaltgeprägten Zustandes führen, mit weiteren für die Frauen und ihre Kinder zu befürchtenden (sic!) Verletzungen und Beeinträchtigungen. Das stellt aus Sicht der Frauenhauskoordinierung e.V. eine Verletzung des Menschenrechtes auf ein gewaltfreies Leben für diese Frauen und Kinder dar.¹³⁰

Das Institut für Menschenrechte konstatiert einen deutlichen Rückschritt in der Durchsetzung von Frauenrechten:

„Wer Opfer von Zwangsverheiratung besser schützen will, muss die Erhöhung der Ehebestandszeit aus dem Gesetzentwurf streichen“, erklärt Petra Follmar-Otto, Leiterin der Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa am Deutschen Institut für Menschenrechte. Das ehегattenabhängige Aufenthaltsrecht werde in Fällen von Zwangsverheiratung und Ehehandel zum Teil gezielt eingesetzt, um insbesondere Frauen in erzwungenen Ehen und Gewaltsituationen zu halten, so Follmar-Otto. "Auf diesen Zusammenhang hat der UN-

¹²⁹ Gesamtbevölkerung schließt Menschen mit und ohne Migrationshintergrund mit ein.

¹³⁰ Frauenhauskoordinierung e.V.: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (Drucksache 704/10). 15.02.2011, S.2.

Frauenrechtsausschuss CEDAW Deutschland bereits mehrfach hingewiesen und die Absenkung der Ehebestandszeit im Jahr 2000 ausdrücklich begrüßt.¹³¹

Aus der Perspektive der Betroffenen besteht ein großer Handlungsbedarf in der Schutz- und Unterstützungsstruktur sowie in der Prävention und Öffentlichkeitsarbeit. Außerdem ist der Wunsch von jungen Frauen, die ihre Familien verlassen mussten, groß, nach einer Trennungszeit Wege der Versöhnung mit der Familie zu finden und wieder im gewohnten Netzwerk aufgenommen zu werden. Aus diesem Grund haben die wenigsten Interesse daran ihre Familien anzuzeigen. Ein weiterer Grund, warum Betroffene auf eine Anzeige verzichten, ist folgender:

Viele Betroffene werden langfristig von ihrer Familie oder ihren ehemaligen Ehegatten bedroht und verfolgt, einige sogar ein Leben lang. In den seltensten Fällen ist die Aufnahme in die bestehenden Zeugenschutzprogramme möglich, da viele von ihnen auf eine Anzeige verzichten und langwierige Gerichtsprozesse auch aufgrund der eventuellen Gefährdung scheuen.¹³²

5.1 Kapazitäten erweitern – Forderungen an die Politik

In der Recherchephase der Studie wurden Interviews mit Fachberatungsstellen geführt. Diese berichten, dass sie von Jahr zu Jahr mehr Beratungsanfragen von Bedrohten oder Betroffenen von Zwangsverheiratung erhalten. Immer mehr Mädchen und junge Frauen trauen sich Beratungsstellen zu konsultieren, um einen Ausweg aus der Zwangslage zu finden. Als Mittlerinnen und Mittler treten oft Lehrerinnen/Lehrer, Schulsozialpädagoginnen/-pädagogen, Freundinnen und Freunde auf.

Es ist offensichtlich, dass der Bedarf an Beratung, Unterstützung und Unterbringung vorhanden ist. Die Jugendlichen sind bereit Unterstützung zu suchen, jedoch sind die

¹³¹ Deutsches Institut für Menschenrechte: Pressemitteilung: Menschenrechtsinstitut kritisiert geplante Erhöhung der Ehebestandszeit als Gefahr für Opfer von Zwangsverheiratung und Gewalt. 10.03.2011.

¹³² Forum Menschenrechte: Zeit zu handeln: Betroffene von Zwangsverheiratung jetzt stärken! Stellungnahme zu den geplanten Gesetzesänderungen zum Thema Zwangsverheiratung. Berlin, 2010, S.5.

Kapazitäten der Beratungs- und Kriseneinrichtungen sehr eingeschränkt. In den meisten Frauen- und Mädchenberatungsstellen gibt es kaum Stellen, die für die Beratung der von Zwangsheirat Bedrohten oder Betroffenen eingerichtet wurden. Die Beantragung von neuen Projekten ist wiederum mit personellen Kapazitäten verbunden, die nicht jeder Beratungsstelle zur Verfügung stehen. Zudem wird bei Projektanträgen ein hoher Eigenanteil (bis zu 50 Prozent) vorausgesetzt, den die antragstellende Einrichtung unter Umständen nicht aufbringen kann. Die Beratungsstellen engagieren sich in der Regel dennoch auch für Fälle von Zwangsverheiratung, sogar dann, wenn die Zuständigkeit einer anderen Organisation zugesprochen wird. Denn in der Praxis ist es für die Beraterin nicht immer möglich, eine ratsuchende Frau nach Vorschrift an eine andere Stelle weiterzuleiten, weil dringender Handlungsbedarf besteht oder die Betroffene allem Anschein nach nicht den Mut hätte ein zweites Mal zum Hörer zu greifen und eine andere Beratungsstelle anzurufen.

Es muss also eine Lösung gefunden werden, wie die ratsuchenden jungen Frauen und Mädchen gut abgefangen und nachhaltig beraten und unterstützt werden können. Dafür muss die Existenz der Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen von kommunaler, Landes- und Bundesebene gesichert werden.

Um die Qualität der Beratung zu steigern, müsste es bei Bedarf möglich sein, unkompliziert Kulturmittlerinnen/-mittler zurate zu ziehen. Es kommt vor, dass Beraterinnen in ihrer interkulturellen Kompetenz an ihre Grenzen stoßen und Unterstützung brauchen. Auch Beraterinnen mit Migrationshintergrund können im Einzelfall die Vermittlung von kulturellen Besonderheiten benötigen.

Jungen bzw. junge Männer treten in Fällen von Zwangsverheiratung als Täter auf, bei näherer Betrachtung ist es jedoch fraglich, ob sie durch die Ausübung ihrer archaischen Männerrolle und die Verteidigung des vermeintlichen Ehrbegriffs ein selbstbestimmtes Leben führen. Einige Krisentelefone richten sich auch an Jungen, jedoch nicht viele. Um die Selbstbestimmung und freie Partnerwahl der Frauen zu garantieren, ist es unabdingbar, dass sich Männer den Erwartungen der Frauen öffnen, um ebenfalls ein freies Leben führen zu können. Deswegen müssen auch

Beratungsstellen für Jungen geschaffen oder andere für dieses Problemfeld geöffnet werden.

In Kürze

- Finanzielle Sicherheit für Mädchen- und Frauenberatungsstellen sowie Schutz- und Kriseneinrichtungen durch Kommunen, Land und Bund
- Schaffung von spezialisierten Beratungsstellen für Jungen und junge Männer
- Netzwerk von Kulturmittlern auf kommunaler Ebene

5.2 Öffentlichkeitsarbeit

Heute ist es relativ einfach Informationen zum Thema Zwangsverheiratung einzuholen, fast täglich wird darüber berichtet. Fallbeispiele, Hintergründe und Motive sind im Fernsehen zu sehen und in Zeitungen zu lesen. Das Interesse der Öffentlichkeit am Thema Gewalt im Namen der Ehre ist so groß wie nie zuvor. Das ist der Erfolg von zahlreichen Menschenrechts- und Frauenorganisationen, die das Thema in die Öffentlichkeit gebracht haben. Kaum einer wird die Plakate mit dem Titel „Wer entscheidet, wen du heiratest“¹³³ von Terre des Femmes oder die Postkarten von MaDonna Mädchenkult.Ur e.V. „Ehre ist für die Freiheit meiner Schwester zu kämpfen“¹³⁴ nicht kennen. Sie stießen bundesweit auf große Resonanz. Beachtlich sind auch die zahlreichen Sachbücher, die über verschiedene Aspekte der Zwangsverheiratung informieren. Zusammenhänge mit dem Islam werden analysiert, Traditionen und Kulturen in verschiedenen Regionen der Welt vorgestellt. Monografien, die es in die Bestsellerlisten schaffen, sind allerdings autobiografische oder belletristische Erzählungen von Frauen, die die leidvolle Erfahrung der Zwangsverheiratung gemacht haben oder ihr entkommen konnten.

Menschenrechtsverletzungen müssen ans Tageslicht gelangen. Daran besteht kein Zweifel. Allerdings ist es kontraproduktiv, wenn über einen Teil der Bevölkerung regelmäßig negativ berichtet wird. Schlagworte wie Ehrenmord, Unterdrückung, kriminelle Jugendliche, Integrationsverweigerer verdichten sich häufig in der Berichterstattung, sodass ein Bild von Migrantinnen/Migranten erzeugt wird, das der

¹³³ http://www.ehrverbrechen.de/1/images/downloads/flyer/TDF_Nothilfe.pdf , 20.02.2011.

¹³⁴ <http://www.ehrverbrechen.de/1/images/downloads/flyer/madonna-ehre-ist.pdf> , 20.02.2011.

Realität nicht entspricht. Frauen sowie Männer mit Migrationshintergrund wollen nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Sie werden nicht zwangsläufig zwangsverheiratet und unterdrückt oder unterdrücken ihre Frauen und Schwestern. Gewalt im Namen der Ehre ist ein Problem in unserer Gesellschaft, das ernst genommen und bekämpft werden muss, aber sie ist mehr Ausnahme als die Regel.

Insofern ist es wichtig, dass der KOK eine differenzierte Berichterstattung von Vertreterinnen und Vertretern der Medienlandschaft fordert. Denn die Generalisierung schadet dem Zusammenhalt in der Gesellschaft.

Ein weiterer Punkt, der die Behandlung erzwungener Ehen in der Öffentlichkeit betrifft, ist der Forschungsstand. Es gibt nicht in ausreichendem Maße wissenschaftliche Untersuchungen zu Zwangsverheiratungen. Dennoch wird über Zwangsverheiratung gesprochen und geschrieben, als wäre der Kenntnisstand um die Problematik umfassend erforscht.

In Kürze:

- Öffentlichkeitsarbeit finanzieren und stärken
- Stereotype, Stigmatisierung, Kriminalisierung entgegenwirken
- Mehr Forschungsarbeiten zu Zwangsverheiratung

5.3 Prävention

Um Mädchen und junge Frauen vor der Gewalt im Namen der Ehre zu bewahren, muss die soziale Arbeit früh ansetzen. Die präventive Arbeit richtet sich in diesem Zusammenhang an Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund. Um eine Pauschalisierung zu umgehen, werden präventive Maßnahmen wie Workshops, Seminare und Informationsveranstaltungen an Schulen unter ein abstrakteres Motto gestellt, so zum Beispiel Menschenrechte, Stärkung der Mädchen etc. An einer passenden Stelle wird das Thema Zwangsverheiratung eingebaut, ohne bestimmte Mädchen als potenziell Betroffene zu stigmatisieren. Folglich ist es für den Erfolg von präventiven Maßnahmen förderlich, dass diese offen für alle Mädchen sind, ob mit oder ohne Migrationshintergrund. Damit profitieren auch Mädchen von der Aufklärung über ihre Rechte und Möglichkeiten, die vielleicht nie mit einer Zwangsverheiratung in

Berührung kommen werden, aber in anderen Lebenslagen nicht fähig sind, nein zu sagen. Die Arbeit an Schulen wird an dieser Stelle besonders hervorgehoben, weil Mädchen, die von ihren Familien unterdrückt und kontrolliert werden, nicht die Freiheit haben außerhalb der Schule an Informationsveranstaltungen oder dergleichen teilzunehmen, die gegen die Interessen der Familien wären.

Prävention soll zum einen den Mädchen Mut machen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Prävention soll zum anderen durch Jungenarbeit junge Männer vor der Täterrolle bewahren. Prävention bedeutet aber auch die Aufklärung von und Auseinandersetzung mit den Familien. In der Aufklärungsarbeit hat es sich bewährt, die Zielgruppen dort abzuholen, wo sie stehen. Die Kommunikation der Aufklärungsarbeit muss auf die sprachlichen und kulturellen Besonderheiten abgestimmt werden. Also müsste man im ersten Schritt definieren, an welchen Merkmalen man die Zielgruppe festmacht, und verstehen, über welche Kanäle, an welchen Orten man sie am besten erreicht. Dafür wäre ein zielgruppenspezifisches Konzept oder ein Leitfaden empfehlenswert.

Auch hier spielt die Finanzierung der Maßnahmen eine wesentliche Rolle. Während Beratungsstellen die Beratungsanfragen bezüglich Zwangsverheiratung kaum bewältigen können, bedeutet die präventive Arbeit für sie eine Überstrapazierung der Kapazitäten, die kaum eine Einrichtung leisten kann. Ein bundesweiter Aktionsplan für Schulen würde Abhilfe schaffen.

In Kürze:

- Aktionsplan für präventive Maßnahmen für Mädchen an Schulen
- Präventive Maßnahmen für Jungen
- Aufklärungsarbeit für Familien mit Migrationshintergrund: Erstellung eines zielgruppenspezifischen Leitfadens

5.4 Unterbringung

Die meistgelobte Unterbringungsmöglichkeit für Mädchen und junge Frauen, die Schutz vor einer Zwangsverheiratung suchen oder der Zwangsehe entkommen sind, ist zweifelsohne Papatya in Berlin. Aus drei Gründen: Die Unterbringung in der

Kriseneinrichtung (für Mädchen zwischen 13 und 21 Jahren) ist anonym. Die Einrichtung wird vom Berliner Senat pauschal finanziert, so dass im Vorfeld eine Rücksprache mit dem Jugend-, Sozial- oder Ausländeramt nicht nötig ist. Die Mädchen können somit ohne Verzögerung untergebracht werden. Drittens: Hier finden ausschließlich Mädchen mit Migrationshintergrund Zuflucht, die „aufgrund kultureller und familiärer Konflikte von zu Hause geflohen sind und von ihren Familien bedroht werden.“¹³⁵

Weitere Schutzeinrichtungen dieser Art sind Rosa¹³⁶ (für Mädchen 16 und 21 Jahren) in Stuttgart oder das Mädchenhaus in Bielefeld¹³⁷. Der Unterschied ist, dass Rosa ein anonymes Wohnprojekt ohne Notaufnahmepätze ist. Das Mädchenhaus Bielefeld hat keine pauschal finanzierten Plätze, so dass eine Zustimmung der jeweiligen Behörde eingeholt werden muss, bevor die junge Frau oder das Mädchen untergebracht werden kann. Das Angebot an anonymen Mädchenzufluchtsstätten ist ohnehin rar, und diejenigen, die auf die spezielle Problematik Zwangsverheiratung vorbereitet sind, reichen nicht aus.

Ein Ersatz für die oben aufgeführte Pauschalfinanzierung von Schutzeinrichtungen wäre eine „zentrale Anlauf- und Clearingstelle“¹³⁸, welche die Organisation der Unterbringung und die Kostenübernahme bundesweit regelt. So könnten Mädchen und junge Frauen in Gefahrensituationen schnell und zuverlässig in einer geeigneten Schutzeinrichtung untergebracht werden.

Eine problematische Altersgruppe beim Thema Unterbringung sind 18-21-Jährige. Junge Frauen, die vor einer Zwangsverheiratung flüchten, sind zwar meist volljährig, aber mit der neuen Situation als selbstständige Frau in einer fremden Umgebung überfordert. Sie sind häufig keine autonome Lebensführung gewöhnt und fühlen sich unter den erwachsenen Frauen nicht gut aufgehoben. Diese persönlichen Defizite der jungen Erwachsenen berechtigen sie im Grunde genommen für die Fortsetzung der

¹³⁵ www.papatya.org , 20.02.2011.

¹³⁶ <http://www.eva-stuttgart.de/rosa0.html> , 17.01.2011.

¹³⁷ <http://www.maedchenhaus-bielefeld.de> , 15.01.2011.

¹³⁸ Terre des Femmes/ Myria Böhmecke (Hg.): Im Namen der Ehre. misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Hilfsleitfaden für die Arbeit für von Zwangsheirat/ Gewalt im Namen der Ehre bedrohten und betroffenen Mädchen und Frauen. 2007, S. 123.

Jugendhilfe nach § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung). Darin heißt es:

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.¹³⁹

Die befragten Fachberatungsstellen stellen fest, dass diese Option in der Praxis nicht in ausreichendem Maße ausgeschöpft wird. Die Bearbeitung der Anträge dauere mitunter lange, was für eine gefährdete Person den Verlust von wertvoller Zeit bedeutet. Nach Erfahrungen der Fachberatungsstellen verhalten sich Jugendämter oft misstrauisch gegenüber den jungen Erwachsenen. Angesichts der knappen finanziellen Mittel, die ihnen zur Verfügung stehen, wollen sie Gewissheit über die Gefährdungslage und die persönlichen Defizite der jungen Frau haben, bevor sie den vorliegenden Antrag bewilligen.

Nach wie vor ist es bei Behörden nicht selbstverständlich, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über interkulturelle Kompetenzen und Hintergrundwissen zum Problemfeld Gewalt im Namen der Ehre verfügen. Im konkreten Fall bekommen junge Frauen unter Umständen keine Unterstützung vom Jugendamt, weil ihre Situation nicht in ihrer ganzen Komplexität bewertet werden kann.

Ein weiterer Punkt ist die Situation der Jungen und jungen Männer, die sich ebenfalls in einer Zwangslage befinden. Sie brauchen Beratung, Unterstützung und gegebenenfalls eine Unterkunft. Dieses Angebot existiert momentan so gut wie nicht. Es müssen mehr Initiativen und Lösungswege für junge Männer und Jungen geschaffen werden.

In einigen Fällen flüchten Mädchen, die zwangsverheiratet werden sollen, zusammen mit ihrem Freund als Pärchen. In solchen Fällen sei es besonders kompliziert, so

¹³⁹ § 41 Abs.1 S.1 SGB VIII.

einige Beratungsstellen, das Paar geschützt unterzubringen. In der Praxis werden sie getrennt oder in einer Notunterkunft untergebracht, die keinen Schutz gegen plötzliche Überfälle der Familie bietet. Zum Beispiel musste ein junges verheiratetes Paar, das unter großer Mühe vor den Morddrohungen der Familie geflüchtet war, in einer Lagerhalle untergebracht werden, weil sie Angst hatte in einem normalen Hotel oder einer anderen Notunterkunft zu übernachten.¹⁴⁰ Eine andere Möglichkeit gab es für sie nicht.

In Kürze:

- Mehr spezialisierte Schutzeinrichtungen, die anonym, pauschal finanziert und offen für junge Erwachsene im Alter von 18-21 Jahren sind
- Die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für die Regelung der Unterbringung von jungen Frauen und Mädchen und die Kostenübernahme durch die Jugendämter bzw. andere Behörden
- Interkulturelle Öffnung von Jugendämtern, der Polizei, Ausländerbehörde etc.
- Unterbringungsmöglichkeiten für junge Männer und Jungen
- Geschützte Unterbringung für Paare

5.5 Opferschutz

Bedrohte oder betroffene Mädchen und junge Frauen haben je nach Fallkonstellation ganz unterschiedliche Bedürfnisse. Diese reichen von Beratung, Unterstützung, Begleitung, Mediation bis hin zu anonymer Unterbringung. Ist die junge Frau in Gefahr, geht es vor allen Dingen darum, sie anonym und sicher unterzubringen und eine Nachverfolgung durch die Familie zu verhindern. Zu diesem Zweck kann die junge Frau bei der zuständigen Behörde eine Auskunftssperre beantragen. Die Auskunftssperre soll bewirken, dass bei Behörden und anderen Institutionen wie Banken und Versicherungen keine Informationen über die Frau an Dritte weitergegeben werden. Die Erfahrung der Beratungsstellen zeigt, dass die Auskunftssperre allerdings ohne große Mühen umgangen werden kann.

¹⁴⁰ Praxiserfahrung der Verfasserin.

Familienmitglieder finden kreative Wege, wenn sie ihre Töchter finden wollen. Manchmal bewirken sie unter falschen Angaben die Erteilung der gewünschten Auskunft, manchmal nutzen sie die Vernetzung der eigenen Community.

Eine Beratungsstelle berichtet über einen Fall¹⁴¹, bei dem nachgewiesen werden konnte, dass ein Bankangestellter mit dem gleichen Migrationshintergrund wie die bedrohte Frau Informationen über ihren Aufenthaltsort an die Community weitergegeben hat. Die Klientin wurde glücklicherweise nicht gefährdet, weil die Beratungsstelle misstrauisch geworden war und rechtzeitig Sicherheitsvorkehrungen getroffen hatte. Selbstverständlich ist nicht davon auszugehen, dass jeder Angestellter bei Firmen und Behörden allein aufgrund seines Migrationshintergrundes wie im genannten Beispiel kooperationsbereit ist. Hier wird lediglich darauf hingewiesen, welche Wege Familien einschlagen können, um ihre Töchter zu finden.

Ein anderer Fall zeigt, wie Behörden die Auskunftssperre missachten: Eine junge Frau¹⁴² war mit ihrem Freund auf der Flucht vor einer Zwangsverheiratung. Die junge Frau beantragte die Auszahlung des Kindergeldes an sie und stellte einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht. Das Gericht sprach ihr das Recht zu, sendete aber den Bescheid samt der aktuellen geheimen Adresse als Kopie an die Eltern der Frau. In der Folge musste sich das junge Paar wieder auf die Flucht begeben.

Um die Anonymität zu bewahren, können Frauen ihre Briefe in einigen Fällen an eine Beratungsstelle oder andere Institutionen, die dies anbieten, senden lassen. Eine dauerhafte Lösung ist das allerdings nicht. Vor allem dann nicht, wenn die Frauen ihren Wohnort öfter wechseln.

In Kürze

- Maßnahmen für den Schutz der Auskunftssperre
- Sensibilisierung von Behörden und relevanten Akteurinnen und Akteuren in Bezug auf die Wahrung der Anonymität der Betroffenen
- In der Beratung Sicherheitsvorkehrungen für den Einzelfall ausarbeiten

¹⁴¹ Anonymisierte Darstellung des Fallbeispiels, daher keine Nennung der Beratungsstelle.

¹⁴² Praxiserfahrung der Verfasserin.

6 Arbeitsmaterialien und Fortbildungsmöglichkeiten

Fortbildungs- und Arbeitsmaterialien zum Thema Zwangsverheiratung sind oftmals online oder über den Buchhandel verfügbar. Bei der Auswahl der Arbeitsmaterialien wurde auf eine ausgeglichene Darstellung der Problematik aus unterschiedlichen Gesichtspunkten geachtet. Die aufgeführten Sachbücher, Autobiografien und Filme können zum Selbststudium oder in Fortbildungsseminaren eingesetzt werden. Fachkräfte finden hier relevante Hintergrundinformationen zum Verständnis von Zwangsverheiratungsfällen und ausführliche Hinweise für einen kompetenteren Umgang mit Betroffenen.

6.1 Sachbücher

Alfes/Balıkçı/Nöthen/Zwania-Rößler: Zwangsverheiratung. Arbeitshilfe für die professionelle Beratung von Betroffenen. Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau, 2010.

Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V. (Hrsg.): Kulturkonflikt? Methoden des interkulturellen Konfliktmanagements in der Jugendhilfe. 2003.

Arbeitskreis Neue Erziehung e.V.: Elternbrief zum Thema Zwangsverheiratung. Berlin.

Link: <http://www.ane.de/bestellservice/zwangsheirat-neu.html> , 19.02.2011.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Zwangsverheiratung bekämpfen - Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, 2008.

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz: Aktiv gegen Zwangsheirat. Empfehlungen. Hamburg, 2009.

Link: <http://www.hamburg.de/contentblob/1469050/data/dokumentation-de.pdf> , 19.02.2011.

Bielefeldt, Heiner/Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.): Zwangsheirat und multikulturelle Gesellschaft. Anmerkungen zur aktuellen Debatte. Berlin, 2005.

Link: http://www.migration-boell.de/downloads/integration/Bielefeld_Zwangsheirat.pdf
19.02.2011.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):
Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Nomos: Baden-
Baden, 2007.

Link: http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung-20Forschungsreihe-Band_201.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf , 19.02.2011.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):
Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte der Intervention. 2007.

Link: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Zwangsverheiratung-Praxisevaluationsstudie.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> ,
19.02.2011.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Viele Welten leben. Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen mit griechischem, italienischem, jugoslawischem, türkischem und Aussiedlerhintergrund. Berlin, 2004.

Beck-Gernstein, Elisabeth: Türkische Bräute und die Migrationsdebatte in Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 1-2/2006, S. 32-37.

Link: <http://www.bpb.de/files/AQ6PWB.pdf> , 19.02.2011.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration:
Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratungen. Berlin, 2010.

Link: <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/IB/Anlagen/2010-06-08-leitfaden-schulen-zwangsverheiratungen.property=publicationFile.pdf> , 19.02.2011.

Eisenrieder, Claudia: Arrangierte Autonomie?: Über Eheerfahrungen von Migrantinnen türkischer Herkunft. Tübinger Verlag für Volkskunde, Tübingen, 2009.

Hessisches Kulturministerium (Hg.): Gewalt im Namen der Ehre – Zwangsheirat und Ehrenmord. Informationen und Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte. Wiesbaden, 2010.

Link: http://www.kultusministerium.hessen.de/irj/HKM_Internet?uid=7ff07f78-a645-901b-e592-697ccf4e69f2 , 20.02.2011.

Jeske, Ina: verliebt – verlobt – verkauft? Formen der Eheschließung von Frauen türkischer Herkunft in Deutschland. Tectum Verlag, Marburg, 2009.

Kargah e.V.: Informationskoffer für die präventive Arbeit gegen Zwangsheirat. Handbuch für Fachleute in Schulen und Jugendarbeit. Hannover, 2009.

Köktaş, M. Emin: Zwangsheirat und Ehrenmord aus islamischer Sicht. In: Journal of Religious Culture. Nr.133/ 2010.

Link: <http://web.uni-frankfurt.de/irenik/relkultur133.pdf> , 20.02.2011.

Papatya (Hg.): Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland. Ehrenmorde, versuchte Morde und Körperverletzungsdelikte. Dokumentation für den Zeitraum 1996-2009. Papatya, Berlin, 2009.

Riano, Yvonne/Dahinden, Janine (Hg.): Zwangsheirat. Hintergründe, Massnahmen, lokale und transnationale Dynamiken. Seismo Verlag, Zürich, 2010.

Strasser, Sabine/Holzleithner, Elisabeth (Hg.): Multikulturalismus queer gelesen. Zwangsheirat und gleichgeschlechtliche Ehe in pluralen Gesellschaften. Campus Verlag, Frankfurt a. M., 2010.

Sütcü, Filiz: Zwangsheirat und Zwangsehe. Falllagen, rechtliche Beurteilung und Prävention. Peter Land Verlag, Frankfurt a. M., 2009.

Sheth, Kashmira: Schwarzer Vogel, süße Mango. Beltz Verlag, Weinheim, 2007.

Terre des Femmes/Myria Böhmecke (Hg.): Im Namen der Ehre. Misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Hilfsleitfaden für die Arbeit für von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten und betroffenen Mädchen und Frauen. 2007.

Link: <http://frauenrechte.de/online/images/downloads/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf> , 19.02.2011.

Terre des Femmes (Hg.): Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre. 2. vollst. überarb. Aufl., Tübingen, 2006.

Terre des Femmes (Hg.): Unterrichtsmappe Zwangsheirat. Tübingen, 2003.

Terre des Femmes/Böhmecke, Myria (Hg.): Tatmotiv Ehre. Tübingen, 2004.

Toprak, Ahmet: Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre. 2. akt., Aufl., Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau, 2007.

Toprak, Ahmet: Integrationsunwillige Muslime? Ein Milieubericht. Lambertus Verlag, Freiburg im Breisgau, 2010.

Tuna, Soner: "Es ist besser das Leben, als die Ehre zu verlieren".

Eigenverantwortung aus transkultureller Perspektive. In: Neubauer, B. (Hrsg.), Anthologie "Eigenverantwortung", Licet Verlag, Waake, 1998.

Link: http://soner-tuna.de/publikationen/tuna1998_02.htm , 19.02.2011.

Zwangsheirat als Thema der Jugendhilfe!? In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis. 4/2009.

Forum Menschenrechte: Zeit zu handeln: Betroffene von Zwangsverheiratung jetzt stärken! Stellungnahme zu den geplanten Gesetzesänderungen zum Thema Zwangsverheiratung. Berlin, 2010.

Link: http://www.forum-menschenrechte.de/cms/upload/PDF/ab_02-2010/2010-10-19_Stellungnahme_FMR_Zwangsheirat.pdf , 19.02.2011.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Deutsches Institut für Menschenrechte kritisiert geplante Erhöhung der Ehebestandszeit als Gefahr für Opfer von Zwangsverheiratung und Gewalt. Berlin, 2010.

Link: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de> , 19.02.2011.

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: Stellungnahme des bff zum Gesetzentwurf „zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften. Berlin, 2010.

Frauenhauskoordinierung e.V.: Verlängerung der Mindestbestandszeit der Ehe – Verlängerung der von häuslicher Gewalt geprägten Ehe. Berlin, 2011.

Link:

[http://www.frauenhauskoordinierung.de/index.php?id=79&L=0&tx_ttnews\[tt_news\]=433&cHash=7b3225c9b5](http://www.frauenhauskoordinierung.de/index.php?id=79&L=0&tx_ttnews[tt_news]=433&cHash=7b3225c9b5) , 19.02.2011.

6.2 Autobiografien und Romane

Ali, Nojoud: Ich, Nojoud, zehn Jahre, geschieden. Droemer Knauer Verlag, München, 2010.

Abdelhamid, Esma/Moesle, Marianne: Löwenmutter. Fischer Verlag, Frankfurt a. M., 2009.

Ateş, Seyran: Große Reise ins Feuer. Die Geschichte einer deutschen Türkin. Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek, 3. Aufl., 2006.

Bah, Diaryatou: Ich kämpfte für ein neues Leben. 3. Aufl., Bastei Lübbe Verlag, Köln, 2009.

B., Fatma: Hennamond. Mein Leben zwischen zwei Welten. Ullstein Taschenbuch Verlag, Berlin, 2001.

Çileli, Serap: Wir sind eure Töchter, nicht eure Ehre. Blanvalet Taschenbuch Verlag, München, 2006.

Frey, Jana: Ich, die andere. Neuaufl., Loewe Verlag, Bindlach, 2010.

Fontane, Theodor: Effi Briest. Reclam Verlag, Stuttgart, 1999. (1895 erstmals in Buchform erschienen)

Güner Yasemin Balci: ArabQueen oder Der Geschmack der Freiheit, S. Fischer Verlag, Frankfurt a.M. 2010

James, Sabatina: Sterben sollst du für dein Glück. Droemer Knaur, München, 2004.

Kalkan, Hülya: Ich wollte nur frei sein. Ullstein Taschenbuch Verlag, Berlin, 2006.

Leila: Zur Ehe gezwungen. Droemer Knaur Verlag, München, 2007.

Sineb El Masrar: MuslimGirls, Wer wir sind, wie wir leben, Sachbuch, Eichborn Verlag, Frankfurt a.M. 2010

Y, Inci: Erstickt an euren Lügen. Eine Türkin in Deutschland erzählt. 6. Aufl., Piper Verlag, 2011.

6.3 Filme

Die Fremde. Feo Aladağ, Drama, Deutschland, 2010.

Effi Briest. Literaturverfilmung/Drama, Deutschland, 2009.

Yasmin. Kenny Glenaan, Drama, Großbritannien, 2005.

Iss Zucker und sprich süß. Dokumentation, Deutschland, 2005.

Jalla! Jalla! Josef Fares, Komödie, Schweden, 2000.

Kick it like Beckham. Gurinder Chadha, Komödie/Drama, Großbritannien, 2002.

Yasemin. Hark Bohm, Drama, Deutschland/Türkei, 1988.

40qm Deutschland. Tevfik Başer, Drama, Deutschland, 1986.

7 Literaturverzeichnis

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Art. 16, Abs.2, 1948.

agisra e.V.: Konzept für das szenische Seminar „Zwangs-Ja“, 2008.

Breidenstein, Jenny: Heroes – gegen Unterdrückung im Namen der Ehre. Ein Gleichstellungsprojekt von Strohalm e.V. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit. 1/ 2010.

Fontane, Theodor: Effi Briest. Reclam Verlag, Stuttgart, 1999.

Forum Menschenrechte: Zeit zu handeln: Betroffene von Zwangsverheiratung jetzt stärken! Stellungnahme zu den geplanten Gesetzesänderungen zum Thema Zwangsverheiratung. Berlin, 2010.

Frauenhauskoordinierung e.V.: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (Drucksache 704/10). 15.02.2011.

Gesetzesentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften. Drucksache 17/4401, S.2.

Göbel-Zimmermann, Dr. Ralph: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. März 2011.
Ausschussdrucksache 17(4)207 D.

http://www.ehrverbrechen.de/1/images/downloads/flyer/TDF_Nothilfe.pdf, 20.02.2011

<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2010-10/kabinettt-integration-zwangsheirat>,
10.02.2011.

<http://www.eva-stuttgart.de/rosa0.html>, 17.01.2011.

<http://www.ehrverbrechen.de/1/images/downloads/flyer/madonna-ehre-ist.pdf>,
20.02.2011.

http://www.zeit.de/2005/09/Hatin_S_9fr_9fc_9f_09, 15.01.2011.

<http://www.maedchenhaus-bielefeld.de/>, 15.01.2011.

<http://www.zwangsheirat-nrw.de/>, 15.01.2011.

http://www.sevimdagdelen.de/de/article/1971.statt_instrumentalisierung_der_opfer_von_zwangsverheiratung_die_rechte_betroffener_staerken.html, 20.01.2011.

Stellungnahme des bff zum Gesetzentwurf „zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“. Berlin, 2010.

Link: <http://www.bv-bff.de/dokumente/files/1bf92eef278a9270b07ad85eeef42522.pdf>,
10.01.2011.

Terre des Femmes / Myria Böhmecke (Hg.): Im Namen der Ehre. misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Hilfsleitfaden für die Arbeit für von Zwangsheirat / Gewalt im Namen der Ehre bedrohten und betroffenen Mädchen und Frauen. 2007, S. 123.

8 Zu der Autorin

Derya Zeyrek ist Politikwissenschaftlerin (M.A.) und freiberufliche Texterin. Als Mitarbeiterin von agisra e.V. war sie schwerpunktmäßig für die Beratung und Unterstützung von Zwangsverheiratungsfällen sowie für Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig. Sie bietet Workshops zur Stärkung von Mädchen und jungen Frauen / gegen Zwangsverheiratung an und ist Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Köln.